

nur zur Unterscheidung mehrerer gleichnamigen Familienglieder unter sich dienen, jedesmal nachsetzen.

9. Da Wir durch diese Unsere gnädigste Verordnung die Pfarrer von der Obliegenheit, verglichen Register zu führen, andurch befreiet wissen wollen, so haben auch diese die bisher geführten Matrikeln den einschlagenden Justiz-Beamten zu überliefern.

10. Bei jedem Fall sollen Unsern Beamten für dieses Einschreiben 20 Kreuzer, wovon jedoch Armuth eine billige Ausnahme macht, entrichtet werden. Eben diese Taxe findet auch bei jedem in Zukunft verlangt werdenden Extrakte Statt.

11. Diese Extrakte sind als Protokollarauszüge in der, hinsichtlich Unserer christlichen Unterthanen, vorgeschriebenen Form und unter Beifügung des amtlichen Siegels auszufertigen.

12. Diejenigen, so die bei den Beamten zu machenden Anzeigen verabsäumen, sind durch angemessene Geld- oder Leibes-Strafen zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Vorstehende Verordnung ist auf die gewöhnliche Weise zu verkündigen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Urkundlich etc.

Bemerkt. Das Großherz. H. Geheime Ministerium zu Darmstadt hat unterm 4. August 1812 befohlen, daß die Justizbeamten am Schlusse jedes Jahres genaue Auszüge der jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register an die Ortspfarren gelangen lassen sollen, damit die Populationsverhältnisse der Juden in die jährlichen Bevölkerungslisten mit aufgenommen werden können.

299. Arnberg den 22. December 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei der landesherrlich beschlossenen und bevorstehenden Einführung der französischen Längen-, Flächen- und Körper-Maße, in dem ganzen Umfange des Großherzogthums, sollen keine neuen Maßstäbe und Frucht- oder Flüssigkeits-Maße nach dem alten Systeme angeschafft werden, und wird das Verhältniß der im vorigen Jahre

(conf. Nr. 237 b. S.) untersuchten Größen der bisherigen Fruchtmaße im Herzogth. Westphalen zu dem neuen französischen Fruchtmaß nächstens bekannt gemacht werden.

Bemerkt. Die Regierung zu Arnberg hat am 3. November 1810 bestimmt, daß, — da bei der eintretenden Landesvermessung der französ. Metre zum Maßstab dienen werde —, alle vorläufig geschehenden Messungen, deren Legalität für die Zukunft erhalten bleiben soll, mit dem Metre ausgeführt werden müssen; und sollen alle bei dem landesherrlichen Ober-Steuer-Commissair sich meldenden Feldmesser eine Verfahrens-Instruktion und ein genaues Exemplar des französischen Meters erhalten.

300. Arnberg den 23. December 1808.

Großherzogl. H. Rentkammer.

Rücksichtlich der in der landesherrlichen Verordnung vom 2. October d. J. (Nr. 285 b. S.) über die Civildiener, Wittwen-Kasse enthaltenen Vorschrift, daß für dieselbe von allen verkauft werdenden Kameral-Früchten 2 Kreuzer per Darmstädter Walter erhoben werden sollen, wird bestimmt, daß vom 1. Jan. l. J. an, bei allen inländischen Kameral-Fruchtverkäufen, die obige Abgabe den Anläufern stillschweigend obliegen, bei den ausländischen Rentämtern aber als besondere Bedingung in die Vorwarden aufgenommen werden soll. Die dadurch aufkommenden Beträge müssen von den Rentbeamten besonders vereinnahmet und an die Wittwen-Kasse verausgabet werden.

301. Arnberg den 7. Januar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Gebühren der großherzogl. Schultheißen, bei Güter-Abschätzungen, Exekutionen etc., dürfen jene Sätze nicht übersteigen, welche die ehemaligen Gerichtsschöffen für dergleichen Verrichtungen bezogen haben.

302. Arnöberg den 7. Januar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Alle von den Wegebau-Officianten den landesherrlichen Amtleuten denunciirt werdende Wegegeld-, Defraudationen und Wegepolizei-Vergehen müssen von den Letztern auf der Stelle summarisch untersucht und entschieden, auch sofort die Straf- und Pfand-Gelder an den Wegerechnungsführer des Distriktes, worin der Vorfall stattgefunden hat, eingesandt werden. Behufs des falliger Controlle sollen die Amtleute alle Vierteljahre das Verzeichniß der von ihnen erkannten Strafen an den angeordneten Wege-Commissar und ein Duplikat davon an die Regierung einschicken.

303. Arnöberg den 10. Januar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

In allen Brunnen mit horizontalen Oeffnungen muß die Errichtung der etwa daran fehlenden Einfassungen oder Bedeckungen sofort, auf Betrieb der landesherrlichen Beamten, bewirkt werden.

Bemerkt. Dieselbe Behörde hat am 7. Novbr. ej. a., bei der durch wiederholte Unfälle erwiesenen Nichterfüllung der obigen Verordnung, bestimmt, daß jede Polizeibehörde, jeder Beamte, Patrimonialrichter, Magistrat und Ortsvorstand, in deren Bezirken sich ein nicht gehörig eingefasteter und wohlbedeckter Brunnen ferner vorfindet, mit einer persönlich zu entrichtenden Geldstrafe von 20 Rthlr. belegt werden soll.

304. Darmstadt den 12. Januar 1809.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die landesherrlichen Rentkammer-Kollegien und Rentrei-Beamten sollen künftig die Prädikate „Großherzogl. Hofkammer“ und resp. „Großherzogl. Rent-Amtmann“ führen.

305. Arnöberg den 21. Januar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die in der Vermögenssteuer-Verordnung vom 16. April 1804 (Nr. 95 d. S.) enthaltenen Strafbestimmungen gegen unrichtige und unterlassene Angaben der Vermögensstücke, (doppelte und resp. dreifache Erlegung des ex officio nachträglich ermittelten gesetzlichen Steuer-Quantums), sollen gegen alle diejenigen ältern Steuerpflichtigen und resp. neu ins Land gezogenen Personen in strenge Anwendung gebracht werden, welche ihre seither mehr erworbenen Güter und resp. ihr bestehendes Vermögen nicht vor Ablauf des nächsten Monats April zur gesetzlichen Besteuerung anmelden.

306. Darmstadt den 21. Januar 1809.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die Verordnung vom 30. September 1723 in Ansehung der Laufe neugeborner Kinder protestantischer Confessions-Verwandten wird, unter Ausdehnung ihrer Wirkungskraft auf das gesammte Großherzogthum, dahin landesherrlich erläutert und modificirt:

„daß es zwar auch fernerhin bei den öffentlichen Kirchentaufen der Kinder, als der verordnungsmäßigen Regel, verbleiben soll, dagegen aber zu Vorbeugung „aller besorglichen Nachtheile,

„1. in den gewöhnlich kältern Monaten Dezember, Januar und Februar, die Laufe der Kinder insgemein „und ohne Unterschied, wenn es die Eltern verlangen, „in Privathäusern ertheilt und eben dieß auch in den andern Monaten bei etwa besonderer Kälte beobachtet, —

„2. in Zukunft die Giliastisten nicht mehr gehalten „sein sollen, ihre Kinder in die Mutterkirche über Feld „zur Laufe zu tragen, sondern daß alle neugeborne „Kinder in ihrem Geburtsort von den Seelsorgern getauft werden sollen, und daß

„3. die Seelsorger sich bei jeder kalten Witterung „des gewärmten Wassers zur Laufhandlung bedienen „sollen.“

Diese Bestimmungen werden zur allgemeinen Wissenschaft und insbesondere den protestantischen Seelsorgern zur gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

307. Arnberg den 24. Januar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Da über die Beitragspflicht der Besitzer vorhin steuerfrei gewesener Objekte zu denjenigen öffentlichen Lasten, welche keine Steuern im strengen Sinne des Wortes sind, verschiedentlich Zweifel erregt und angefragt worden ist; so wird, um solche Anstände auf einmal zu heben, hiermit bekannt gemacht:

Daß, nach dem Geist der Verordnung vom 1. October 1806, und in Gemäßheit des, in der Verordnung wegen des Wegbaues im Herzogthum Westphalen vom 15. November 1807, sanctionirten allgemeinen Grundsatzes, von den vorhin steuerfrei gewesenen Objekten, nicht bloß zu den eigentlichen Steuern, sondern auch zu den übrigen öffentlichen Lasten, namentlich zu den Amts- und Kommunalbeschwerden, beigetragen werden müsse.

Die öffentlichen Behörden, welchen die Repartition solcher Lasten obliegt, so wie die Besitzer der vorhin steuerfrei gewesenen Objekte, haben sich hiernach zu achten, die Großherzoglichen Beamten aber dieses gehörig zu publiziren, und dahin zu sehen, daß nicht dagegen gehandelt werde.

308. Arnberg den 31. Januar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Vereinnahmung der nach dem Schatzungsfuße in einzelnen Aemtern zu erhebenden Beiträge, Behufs der von dem Amt im Ganzen zu bestreitenden Kosten, sollen besondere Amts-Kassen errichtet werden, deren Rendanten die Ausgaben auf Anweisung des Beamten bewirken und jährliche Rechnung legen sollen. Letztern muß alle

jährlich vor Ende Januar zur Superrevision an die Regierung eingesandt werden.

Bemerkt. Unterm 27. Jan. 1810 sind die Beamten zur provisorischen Anordnung der von ihnen in Vorschlag gebrachten kautionspflichtigen Amtskassen-Rendanten angewiesen und zugleich ermächtigt worden, mit denselben vorläufig wegen ihrer Hebegebühren zu unterhandeln, wofür höchstens $3\frac{1}{2}\%$ der jährlichen Einnahme zu bewilligen sind. Zugleich ist bestimmt worden, daß die Amtskassen-Rechnungen am ersten Juli jedes Jahres geschlossen und, nach vorheriger Revision, deren Duplum mit Belegen zur Oberrevision, und gleichzeitig ein Probabilitäts-Etat (Budget) der wahrscheinlichen Amts-Ausgaben für das folgende Jahr, zur Festsetzung und Erhebungs-Versüßung der desfallsigen Beträge, an die Regierung eingeschickt werden sollen.

309. Arnberg den 31. Januar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Gebäude, welche an den ebigenmäßig gebauten Landstraßen neuerrichtet werden, müssen 20 Schuh von dem äußersten Graben einer solchen Landstraße und in grader mit derselben übereinstimmender Richtung erbauet werden, insofern nicht eine Abweichung von dieser Regel durch eine besondere obrigkeitliche Verfügung gestattet wird. Auf Contraventionen haftet die sofortige Niederlegung des vorschriftswidrig aufgeführten Gebäudes auf Kosten des Erbauers. (conf. Nr. 371 b. G.)

310. Arnberg den 31. Januar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die in den Schultheißen-Bezirken angeordneten Bauerschafts-Diener müssen in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen im Allgemeinen, und ins Besondere auf die ihnen obliegenden Anzeigen polizeiwidriger Handlungen, vereidigt werden.

311. Arnberg den 7. Februar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Alle in die großherzoglichen Lande zum inländischen Gebrauche eingeführt werdende Bau-Materialien sollen die Zollfreiheit genießen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 17. Juni o. j. a. verordnet, daß die in den altheffischen Landen herkömmlich stattfindenden Zollfreiheiten bezeichneter Gegenstände auch im Herzogth. Westphalen eintreten sollen.

312. Darmstadt den 10. Februar 1809.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Zur Beförderung der inländischen Papierfabrikation wird die Exportation der im Lande gesammelten Lumpen im ganzen Großherzogthum bei 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall verboten; $\frac{1}{2}$ der Strafgeelder erhält der Denunciant.

313. Arnberg den 11. Februar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die landesherrlichen Beamten (Amtmänner), welchen die Beaufsichtigung des Kommunal-Haushaltes obliegt, sind ermächtigt, gegen Verfügungen der Magistrate und Gemeinheitsvorsteher, — welche entweder mit bestehenden Verordnungen im Widerspruch stehen, oder wodurch ein bleibender Nachtheil veranlaßt werden kann —, Inhibitionen zu erlassen, und diesen durch die geeigneten Zwangsmittel Nachdruck zu geben. Bis zum Eintritt einer, auf statthafte Beschwerde, erfolgenden abändernden Verfügung der Regierung muß der beamtlichen Inhibition Folge geleistet werden.

314. Darmstadt den 12. Februar 1809.

Ludwig, Großherzog etc.

Im ganzen Umfange des Großherzogthums soll künftig:

1. Das in den landesherrlichen nicht verpachteten Jagdbezirken erlegt werdende Wildpret, zu Gunsten der Forstkassen, nach einem beigefügten, mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse festgesetzten, ausführlichen Preisverzeichnis, — welches jedoch bei besondern, gehörig nachzuweisenden Orts- und Zeitverhältnissen die Modifikation der dadurch aufgestellten Norm nicht ausschließen soll, — verkauft oder abgegeben, sobald auch

2. nach einer ebenfalls beigefügten Laxe, den landesherrlichen Jagd- und Forstbedienten
a. das Schußgeld für erlegtes Wildpret und
b. das Schuß- und Fang-Geld für jagdnachtheiliges Ranzjag

aus den landesherrlichen Forstkassen vergütet werden.

Die Wildpretpreise (sub 1.) in den im Herzogthum Westphalen gelegenen Oberforsten werden folgendermaßen bestimmt:

	und zwar im Oberforste	
	Berl u. Räten, Bitten u. Bisteln.	
	Fl. Kr.	Fl. Kr.
für Roth- oder Edelwildpret, welches zerlegt und ins Inland verkauft wird, per Pfund	— 7	— 6
desgleichen, wenn dasselbe ins Ausland verkauft wird per Pfund	— 8	— 7
für Schwarzwildpret, idem ins Inland	— 10	— 10
desgleichen ins Ausland per Pfund	— 12	— 12
für starke und geringe Reh- böcke und Altrehe per Stück	4 30	4 30
für Schmalrehe per Stück	3 —	3 —
für Rehkitzen im ersten Jahre per Stück	2 —	2 —
für gute Winterhasen p. Stück	— 48	— 40
für Dreiläufer und halbwüchsige Hasen im Sommer p. St.	— 30	— 24
für Auerhähnen	3 30	3 30
• Auerhühner	2 —	— 3
• Wirtshähne	2 30	2 30
• Wirtshühner	1 20	1 20
• Haselhähne oder Hühner per Stück	2 —	2 —

		und zwar im Oberforste Berl u. Rätzen, Brilon u. Bilsen.			
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
für Fasane	per Stück	2	30	2	30
• große Trappen	—	3	—	2	—
• kleine Trappen	—	1	—	1	—
• wilde Gänse	—	1	—	—	48
• größere wilde Enten, Ar- ten	per Stück	—	34	—	30
• kleinere dergleichen	—	—	18	—	18
• Lancher-Enten, Arten	per Stück	—	14	—	14
• Waldschneppen	—	—	30	—	30
• große und kleine Beccas sineu	per Stück	—	12	—	12
• Feldhühner	—	—	30	—	24
• Wachteln	—	—	10	—	10
• Doppelschneppen (große sichelschnäbliche Brachhüh- ner)	per Stück	—	40	—	30
• gemeine kurzschnäbliche Brachhühner (Steinwälzer)	per Stück	—	24	—	20
• sämtliche Regenpfeifer- Arten, Ringel- und Hohl- Lauben	per Stück	—	10	—	10
• Gans- oder Krammets- vögel, als Wachholders- Drosseln und Ziemer	—	6	—	6	—
• Halbvögel, als Sing-, Ring-, Schwarz- u. Roth- Drosseln	—	4	—	4	—
• ein Spieß (8 Stück) Lerchen	—	14	—	14	—
• ein Spieß (8 Stück) Staa- ren	—	8	—	8	—

Das Schuß- und resp. Fanggeld für Wildpret (auch
2. a. soll nach folgenden Sätzen vergütet werden:
für starke und schlecht jagdbare Hirsche bis
zu 6 Enden herab

	Fl.	Kr.
• Gabel, Spieß, Alt-, Wölz- und Schmal-Thiere	per Stück	1 —
• Wildfälscher	per Stück	— 48
• starke Schauler (Damwils) so wie vom 2ten und 3ten Kopfe	per Stück	— 30
		— 45

		Fl.	Kr.
für Damgabler, Spieß, Alt- und Schmalthiere	per Stück	—	40
• Damfälscher	—	—	20
• starke und geringe Rehböcke, Gabel- und Spieß-Böcke	per Stück	—	30
• Alt- und Schmalrehe	—	—	20
• Rehkitzen im ersten Jahr	—	—	15
• Haupt- und angehende Schweine	per Stück	1	—
• Keuler und alte Bachen	—	—	48
• junge Bachen	—	—	40
• überlaufene und einjährige Frischlinge	per Stück	—	30
• Marcassins	—	—	15
• alte, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ wächssige Hasen	—	—	15
• alte und junge wilde Kaninchen	—	—	—
• Auerhähnen	—	—	45
• Auerhennen und Birkhähnen	—	—	30
• Birkhennen, Hasel-Hähne und Hühner und Fasane, außerhalb den Fasanerien	per Stück	—	20
• große Trappen	—	—	36
• kleine Trappen	—	—	20
• Kraniche (wenn sie auf Ersuchen von Gemeinden geschossen oder gefangen wer- den, sollen diese das Schuß- oder Fang- Geld zahlen)	per Stück	—	17
• wilde Schwäne	—	—	36
• wilde Gänse	—	—	18
• wilde Enten größerer Art	—	—	10
• wilde Enten kleinerer Art	—	—	6
• alle Lancher-Enten, Arten	—	—	6
• Waldschneppen	—	—	14
• Heerschneppen oder Bekassunen	—	—	6
• große und kleine Strandläufer und Ria- bigen	—	—	4
• alle Wasservögel, Arten, Wachtelkönig u.	—	—	6
• Feldhühner	—	—	10
• Wachteln	—	—	4
• Doppelschneppen, große Brachhühner	per Stück	—	16
• Steinwälzer, gemeine	—	—	12
• alle Regenpfeifer-Arten	—	—	6

	fl.	Kr.
Für Ringel, und Hohl, Tauben per Stück	—	4
„ Wachholder, Drosseln und Ziemer, Ganzvögel	—	4
„ Sing-, Ring-, Schwarz- und Roth-Drosseln, Halbvögel	—	3
„ alle Lerchenarten und Staare	—	1

Das Schuß- und Fang-Geld für Raubzeug (sub 2. b.) wird folgendermaßen bestimmt:

	fl.	Kr.
Für Sommerfische und wilde Ragen per Stück	—	40
„ Hausläzen	—	12
„ Baum- und Hausmarber	—	20
„ Iltisse und große Wiesel (die Wälsche der im Winter erlegten vorbezeichneten Raubthiere sollen als Entschädigung den Jägern verbleiben und dafür kein Schußgeld gezahlt werden.)	—	10
„ Eichhörnchen per Stück	—	4
„ einen jagenden Hund (hat dessen ermittelbarer Eigenthümer das Schußgeld zu zahlen) per Stück	—	30
„ einen Wolf	—	2
„ Adler-Arten	—	30
„ Falken- und Habichts-Arten	—	12
„ Milanen- und Weihen-Arten	—	10
„ Uhu, oder Schuhu-Eulen (excl. aller andern Eulen.)	—	20
„ Koll- oder Gold-Raben (excl. aller Krähen-Arten) per Stück	—	10
„ sämtliche Fischreißer-Arten per Stück	—	15

315. Arnberg den 14. Februar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Um einige Anstände zu heben, die wegen der Ausführung der höchsten Verordnung vom 14. April 1805, (Nr. 142 d. S.) das Hebammen Wesen betreffend, entstanden sind, findet die unterzeichnete Stelle sich veranlaßt, folgende spezielle Normen zu erlassen, und erwartet, daß solche von denjenigen, die sie angehen, genau befolgt werden.

1. Die Großherzoglichen Beamten und die Magistrate haben bei der Anstellung neuer Hebammen besonders darauf zu sehen, daß nur solche Personen zu diesem Amte gewählt werden, die, außer den in dem 3ten §. der Hebammen-Ordnung angeführten Eigenschaften, das Zutrauen der weiblichen Gemeinde-Mitglieder besitzen.

2. Sowohl bei diesem Geschäfte, als bei allen übrigen in medicinisch-polizeilicher Hinsicht auf das Hebammen-Wesen Bezug habenden Gegenständen, sollen die Beamten und Magistrate sich mit den Großherzoglichen Amtsärzten benehmen, und da, wo es nöthig ist, mit diesen gemeinschaftlich die gute Absicht befördern.

3. Ist auf dem Lande eine neue Hebamme anzustellen; so sind die Großherzoglichen Schultheißen besonders anzuweisen, was sie, in Gemäßheit des 45ten §. der ihnen ertheilten Instruction vom 18. Juni 1808, (Nr. 270 d. S.) bei der Hebammen-Wahl zu besorgen, und wie sie dabei zu verfahren haben. In den Städten und Freiheiten geschieht diese Wahl am zweckmäßigsten unter der Aufsicht und Leitung des amtierenden Bürgermeisters.

4. Die in den Lehrkurs abgeschickte Person soll nicht allein ein von dem Pfarrer ausgestelltes Attestat über ihr Alter und ihre Moralität, sondern auch ein von dem amtierenden Bürgermeister oder von dem Schultheißen unterschriebenes Zeugniß, daß sie — die mit Lauf- und Geschlechts-Namen, Alter, Wohnort u. s. w. bezeichnete Inhaberin desselben — wirklich die zum Hebammen-Amte gewählte Person sey, dem Hebammen-Lehrer einhändigen.

Sind diese Bescheinigungen dem Inhalte der Hebammen-Ordnung angemessen, erst dann wird die Auswahl in den Unterricht genommen, und jene Zeugnisse werden, wie bisher geschehen ist, dem einzuwendenden Prüfungs-Protokolle beigelegt.

5. Jede Gebährerin ist schuldig und gehalten, in Selbstem der in ihrem Orte oder Bezirke angestellten Hebamme (wenn in einem Bezirke mehrere approbirte Hebammen vorhanden sind, der nächstwohnenden) sich entschließen zu lassen. Da gegenwärtig alle Bezirke dieser Provinz mit der erforderlichen Anzahl legalisirter Hebammen versehen sind; so wird der dabei interessirte Theil des Publikums von selbst darauf Bedacht nehmen, in Gebährungs-Fällen die Orts- oder Bezirks-Hebamme zum

Geburtsbalflichen Beistand bei Zeiten herbei holen zu lassen, damit das Leben der Mütter und Kinder nicht in Gefahr komme.

6. Wenn eine Gebärende zu einer andern approbirten Hebamme mehr Zutrauen hat, als zu der in ihrem Bezirke, oder sich von einem Geburtshelfer entbinden lassen will; so soll ihr nicht verwehrt sein, solche kommen zu lassen. In jedem dieser Fälle aber soll die Orts- oder Bezirks-Hebamme, wenn nicht besondere und wichtige Gründe vormalten, der Geburt mit beizuhelfen, wenn auch die auswärtige Hebamme oder der Geburtshelfer der Gebährerin allein Beistand leistet. Die Orts- oder Bezirks-Hebamme erhält auch die in der Verordnung bestimmten Gebühren, ohne Abzug eines Theils derselben, gerade wie wenn sie das ihr bei der Entbindung obliegende Geschäft wirklich verrichtet hätte. Es versteht sich von selbst, daß sie alsdann auch die erste Pflege des Kindes und der Kindbetterin zu besorgen hat, wenn die herbeigeholte fremde Hebamme solche nicht übernehmen will, oder wegen Entfernung des Orts oder anderer aus ihren Dienstverhältnissen fließenden Ursachen nicht übernehmen kann.

7. Jede Entbindung soll von der Hebamme, in deren Bezirke solche vorgefallen ist, dem Pfarrer angezeigt, und das Neugeborene von eben derselben, und nicht von einer andern Hebamme, wenn die letztere auch der Gebährerin Hilfe geleistet hätte, zur Laufe gebracht werden. Die Pfarrer werden auf die Befolgung dieses Punktes ihre Aufmerksamkeit richten.

8. Da man aus mehreren Fällen mißfällig wahrgenommen hat, daß zwischen den Orts-Vorständen und den gewählten Hebammen, gewöhnlich vor der Wahl, Contracte verabredet und respectivo schriftlich abgeschlossen worden sind, in welchen die Hebammen sich verbindlich erklärt haben: daß sie in Ansehung des Honorars, mit der alten hergebrachten äußerst geringen Laxe zufrieden sein wollten, durch dieses Verfahren aber die gesetzlich bestimmte Vorschrift frevelhaft umgangen und der wohlthätige Zweck der Verordnung zum Theil vereitelt wird; so werden die Großherzoglichen Beamten in der Absicht hierauf aufmerksam gemacht, um diesem schädlichen Mißbrauche durch angemessene Mittel vorzubeugen.

Uebrigens sollen dergleichen gegen den Inhalt der Hebammen-Ordnung abgeschlossene Contracte, sie betreffen nun die den Hebammen zugesicherten Tagelöhne während des Unterrichts, oder die Gebühren für die Beihaltung und Assistenz bei einer Entbindung, oder die jährlichen Unterstützungs-Emolumente, als eine offenbare Uebertretung eines von Landespolizeiwegen gegebenen Gesetzes, nicht allein als nichtig kassirt sein, sondern die Urheber davon, nach Befinden der Umstände, wenn z. B. List oder Ueberredung von Seiten des Orts-Vorstandes oder einiger Gemeindeglieder dabei mitgewirkt hat, angemessen bestraft werden.

9. Die Amtsärzte haben in ihren halbjährig einzusendenden Berichten über die Medicinal-Pflege in ihrem Amtsbezirke pflichtmäßig zu bemerken:

- a. Ob jede Hebamme in dem wirklichen Genuße der im 16ten §. der Hebammen-Ordnung bestimmten Utilitäten ist, und worin diese bestehen? und
 - b. Ob dieselben mit dem von den Gemeinden durch den Hebammen-Lehrer anzuschaffenden Unterrichte von Fickor versehen sind, und denselben zweckmäßig benutzen? zu dem Ende haben die Amtsärzte sich dieses Lehrbuch vorweisen zu lassen, die Hebammen über einige wichtige Gegenstände zu prüfen, sich von denselben die während ihrer Amtsführung beobachteten wichtigeren Geburtsfälle erzählen zu lassen, und ihnen sowohl hierüber als über andere Gegenstände ihres Faches zweckmäßige Belehrung zu geben.
 - c. Sollte eine Hebamme von ihrem Posten abgehen oder sterben, so hat der Amtsarzt zu sorgen, daß das angeschaffte Lehrbuch der Nachfolgerin im Amte gehörig eingehändigt werde.
- Schließlich wird den Großherzoglichen Beamten hiermit aufgegeben, diese Verfügungen, auf die übliche Weise zur Kenntniß der Unterthanen zu bringen.

316. Arnberg den 16. Februar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die auf Jahrmärkten ihre Waaren feilbietenden aus- und inländischen Kaufleute sind desfalls von der Gewerbesteuer-Entrichtung ganz frei, wenn sie mit Hau-

fr. und resp. Gewerbe-Patenten versehen sind; wenn sie deren aber keine besitzen, so müssen sie wie fremde und resp. einheimische Hausirer 10 und resp. 6 Kreuzer per Tag entrichten.

317. Arnberg den 16. Februar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Polizeibehörden sollen den Schlossern die größte Sorgfalt und Behutsamkeit in Aufbewahrung ihrer Hauptschlüssel oder sogenannten Dietriche einschärfen, und desfallsige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Nachlässigkeiten mit gebührender Strafe belegen.

318. Darmstadt den 18. Februar 1809.

Ludewig, Großherzog 2c.

Nachträglich zu der wegen der Schutzblattern-Impfung erlassenen Verordnung vom 6. August 1807 (Nr. 235 b. S.) und zur Beseitigung der aus Eigensinn eintretenden Hindernisse ihres wohlthätigen Erfolges wird bestimmt:

„daß die Eltern oder die deren Stelle vertretenden Verwandten eines jeden an den Menschenblattern erkrankenden Kindes, wenn sie die ihnen vorher angebotene Schutzimpfung eigensinnig verweigert haben, mit vierwöchentlicher Zuchthausstrafe belegt werden sollen.“

319. Darmstadt den 21. Februar 1809.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Colleg.

Die in der altheffischen Verordnung vom 20. Juni 1769 enthaltene Bestimmung, daß die aus dem landesherrlichen Militair entlassenen Invaliden, welche zu schwerer Handarbeit unermägend, oder sonst zur Selbsternährung unfähig sind, als Schützen, Stadt- und Amts-, auch Knecht- und Gerichts-Diener oder in andern geringen Amts- und Gemeinde-Dienststellen angestellt

werden sollen, — muß auch im Herzogthum Westphalen verwirklicht werden.

320. Darmstadt den 21. Februar 1809.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Bei der stattgefundenen Einführung der Epauletten, als Unterscheidungszeichen des landesherrlichen Militairs, wird das Tragen dergleichen Abzeichen durch Jäger und Livreebediente verboten.

321. Darmstadt den 22. Februar 1809.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Ueber die in den Patrimonial-Gerichts-Bezirken gelegenen landesherrlichen Waldungen soll keine andre als die landesherrliche Forstgerichtsbarkeit stattfinden können.

322. Arnberg den 23. Februar 1809.

Großherzogl. H. Kirchen- u. Schul-Rath.

Die für das Invaliden-Institut in den altheffischen Landen herkömmlich auf Oestern gehalten werdende Kirchen-Collekte soll auch im Herzogth. Westphalen jährlich in allen Pfarr-Kirchen stattfinden, und sollen die Erträge durch die landesherrlichen Beamten an die Invaliden-Kasse eingeschickt werden.

323. Arnberg den 28. Februar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die in öffentlichen Kassen vorkommenden falschen Geldsorten müssen von den Receptoren durchgeschlagen, und davon der geeigneten Behörde Anzeige gemacht werden; Privatpersonen sollen hingegen die ihnen zukommenden falschen Münzen der Obrigkeit zum Durchschlagen, und resp. zur weiter nöthigen Verfüzung präsentiren.

324. Darmstadt den 11. März 1809.

Großherzogl. H. Geheimen Ministerium.

In Gemäßheit landesherrlichen Befehls sollen die Unterbehörden sich künftig aller Ausfertigungen von Reise-Pässen enthalten, indem die Ertheilung derselben (mit Ausnahme der Pässe für Reisen nach Frankreich, deren Ausfertigung dem großherzogl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorbehalten bleibt) den Provinzial-Regierungen ausschließlich übertragen worden ist. Zur Erlangung eines Regierungs-Passes ist dem dessen bedürftenden Unterthan von der Unterbehörde ein besfalliges Attest auszufertigen, welches den Namen, Stand, Geburts- und Wohnort, so wie das vollständige Sigement des Requirenten enthalten muß.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 16. Juli 1810, unter Ausdehnung der obigen Bestimmungen auf alle Collekten, und Sammel-, Patente, den Beamten wieberholt, und auch den Geistlichen die Ausstellung und die Visirung sowohl der illegalen Reisepässe als anderer vorschriftswidriger Bettelbriefe und Empfehlungsschreiben u. bei 20 Rthlr. Strafe verboten.

325. Arnberg den 14. März 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

In den Amtsstuben, auf den Sitzungszimmern der Magistrate und in den Gaststuben der Wirthshäuser sollen verschlossene Büchsen mit der Aufschrift „für arme Kranken“ angebracht, und dieselben von den Beamten, Magistraten und Wirthen, mit bescheidener Aufforderung zu einem freiwilligen milden Beitrag, den Kauf-, Tausch- u. a. Verträge abschließenden Parteyen resp. den einkehrenden Reisenden vorgezeigt werden. Diese Büchsen sollen halbjährlich von der Ortsbehörde in Gegenwart des Kirchen- oder Armen-Vorstandes eröffnet und deren Inhalt, für Medicamente u. a. Verpflegungsmittel von den Amtsärzten unentgeltlich zu besorgenden kranken Armen, verwendet werden.

326. Arnberg den 14. März 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Freiheit vom Megegeld soll dem Amtmann, dem Amtsschreiber und dem Renteibeamten resp. dem Pfarrer und Seelsorger in ihren Amts- und Rentei-Bezirken resp. in ihren Kirchsprengeln, sodann überhaupt auch allen herrschaftlichen Frohndfuhren, welche mit einer diese Eigenschaft beglaubigenden Bescheinigung ihrer Ortsbehörde Stempel- und Gebührenfrei zu versehen sind, zustehen.

327. Darmstadt den 28. März 1809.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Colleg.

Die Regulirung der Einquartirungen bei Truppendurchmärschen gehört auch in den Standesherrlichen und Patrimonial-Gerichts-Bezirken zu den Geschäfts-Gegenständen der landesherrlichen Hoheits-Beamten. (conf. Nr. 492 d. S.)

328. Arnberg den 30. März 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Publication einer zu Darmstadt am 8. d. M. erlassenen landesherrlichen Verordnung, wodurch bestimmt wird, daß die Gewerbe- und Konsumtions-Steuer-Angelegenheiten der Provinz Westphalen fernerhin zum Ressort der großherzogl. Hof-Kammer zu Arnberg gehören, und daß die Empfänger dieser Steuer, deren Erträge direct in die Provinzial-Kammer-Kasse, ohne Vermittelung der Landespfennigmeister, abführen sollen.

Bemerk. Die Hof-Kammer zu Arnberg hat am 17. April 1809, nach stattgefundenener Revision der Gewerbe-Steuerlisten, die sämtlichen Beamten, über die Veranschlagungs-Art der Gewerbetreibenden, näher instruit; sodann auch am 21. Juni o. j. a. die Deklaration an den Grenz-Zollämtern der konsumtionssteuerpflichtigen Gegenstände und mehrere, die Kontrolle der Letztern am Ort ihrer Bestimmung sichernde, Formalitäten vorgeschrieben; auch am

5. Juli ej. a. die vierteljährliche Nachweisung der erhobenen Steuerbeträge den Empfängern wiederholt befohlen.

329. Darmstadt den 11. April 1809.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Colleg.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel über die Militärdienst-, Freiheit und Pflichtigkeit der Söhne verschiedener Forstbeamten wird bestimmt, daß die Söhne aller wirklichen Oberförster, Wildbereiter, reiten, den Förster, Forstbereiter, Revierjäger, auch Hasanenmeister, Hasanenjäger und Haffjäger als schriftsäßige Diener ferner nicht mehr in die Musterlisten gebracht werden sollen, daß aber die niederen und amtsäßigen Forstbedienten, als die gehenden Förster, Waldschützen, Zaun-, Fallthor- und Parck-Knechte u. militärdienstpflichtig sind.

330. Arnberg den 18. April 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Den Standes- und ablichen Patrimonial-Gerichts-Herrn wird die Befugniß: in ihren Bezirken Lanz-, Concessionen zu erteilen und die desfalligen Concessionsgelder zu beziehen, — als ein Ausfluß der niederen Polizei —, zwar gestattet; jedoch müssen dieselben die jetzigen und künftigen desfalligen allgemeinen Anordnungen und Staatsgesetze, ins Besondere auch die Grenzen der Concessionsgelder, Taxe, genau beachten.

331. Darmstadt den 21. April 1809.

Ludewig, Großherzog u.

Da nach der bisherigen Erfahrung der Zweck, weshalb Wir die Verordnung vom 23. Novb. 1806 (Nr. 204 d. S.), wegen Beschränkung des willkürlichen und dem gemeinen Manne äußerst nachtheiligen Gebrauchs der Communaljagden in Unserm Herzogthum Westphalen erlassen haben, hin und wieder dadurch zu vereiteln ge-

sucht wird, daß Privat-Personen, welchen Koppeljagd mit Gemeinden zusteht, zur Ausübung dieser Koppeljagd-Berechtigung sich solcher Leute bedienen, die nach Inhalt jener Verordnung (§. 4) zur Ausübung der Communaljagden nicht qualifizirt und zulässig sind, so verordnen Wir hiermit nachträglich zu besagter Unserer Verordnung Folgendes:

a. Wer mit einer Commune zur Koppeljagd berechtigt ist, darf nur solche Personen, welche entweder nach dem Inhalte der Verordnung vom 23. November 1806 zur Jagdpacht oder zu Jagdscheinen qualifizirt sind, oder welche als ordentliche Jäger in seinem Lohne und Brod stehen, zu Pächtern dieser Jagd annehmen, oder durch sie diese Jagdgerechtigkeit ausüben lassen, oder auch sie auf diese Jagd mitnehmen.

b. Ausgenommen hiervon sind aber diejenigen Personen und Leute, welche, ohne mit Gewehr und Hunden versehen zu sein, als bloße Treiber auf die Jagd mitgenommen werden.

c. Die Uebertretung dieser Verordnung soll für jeden Fall mit einer herrschaftlichen Strafe von 10 Thalern belegt, auch die unqualifizirten Personen überdies der bei sich tragenden Gewehre verlustig, und diese vom angestellten Domanal- oder Communal-Förster (im Geiste des 21. u. 22. §§., I. Abschnitts der für die Städte und Freiheiten des Herzogthums Westphalen erlassenen Communal-Forstordnung — vom 16. Novbr. 1807 Nr. 247 d. S.) den Contravenienten entweder auf der Stelle abgepfändet, oder, nach erfolgter Verurtheilung der Uebertreter des Gesetzes, dem Denuncianten richterlich zurkannt und überliefert werden. Nicht weniger sollen auch die Hunde, welche von einer unqualifizirten Person mit auf die Jagd genommen worden, und zwar ohne Unterschied, ob solche ihr selbst oder einer andern zustehen, auf Kosten des Uebertreters, in Gemäßheit Unserer neuesten Schußgeld-Verordnung, vom Denuncianten sogleich erschossen, auch diesem die Hälfte der verwirkten und baar eingehenden Geldstrafen zugetheilt werden.

Wir befehlen gnädigst, daß diese Verordnung in Unserem Herzogthum Westphalen gehörig publicirt und genau befolgt werden solle. Urkundlich u.

Dem e r l. Die Regierung zu Arnberg hat am 20. Mai ej. a. von den Lokalbeamten die Anzeige der gesche-

nen Verkündung der vorstehenden Verordnung binnen 14 Tagen erfordert.

332. Arnberg den 22. April 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei den erfolgten Fortschritten des Steuer-Rektifikations-Geschäftes soll, in Gemäßheit landesherrlichen Beschlusses, für jedes der resp. Aemter des Herzogthums Westphalen, ein besonderer Staatsdiener, unter dem Namen: Steuer-Peraquator, angeordnet werden, welchen bei der nunmehr statthaftern Aufstellung der Steuerbücher mitwirken; sodann die Flur-Kassen und Steuerbücher, durch Ab- und Zuschreiben in Ordnung halten; die Repartitionslisten über Alles, was zu Staats- und Kommunal-Bedürfnissen nach dem Steuerfuß erhoben wird, verfertigen; die Gewerbesteuerlisten bearbeiten, und außerdem in Fällen, wo der öffentliche Dienst Berechnungen erfordert, dem Großherzogl. Beamten damit an Hand geben soll, und wofür derselbe ein fixes Gehalt von 200 Flor. nebst unständigen Emolumenten für seine Dienstverrichtungen erhalten wird.

Zur Ermittlung fähiger Candidaten zu den vorbesagten Stellen soll ein Prüfungs-Concurs zu Arnberg eröffnet werden, wozu, unter Aufzählung der zur Concurrenz qualificirenden Eigenschaften, die Aspiranten eingeladen werden, sodann auch bestimmt wird, daß die zur Erlangung einer Peraquatoren-Stelle qualificirt Befundenen einem zu ihrer größern Befähigung angeordneten kostenfreien Lehr-Cursus beizuwohnen und während dessen 4 monatlicher Dauer, gegen eine Tagesgebühr von 45 Kreuzern, im Bureau der Steuer-Rektifikations-Commission zu Arnberg arbeiten müssen, und nach befundener Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit dieser Leistungen, als Steuer-Peraquatoren bestätigt werden sollen.

Bemerk. Die Steuer-Rektifikations-Commission zu Arnberg hat unterm 15. Dezember d. J. die in großer Zahl sich gemeldet habenden Candidaten aufgefordert, sich bei dem am 15. Januar 1810 eröffnenden und am 31. desselben Monats geschlossen werdenden Prüfungs-Concurs zu fiktiren.

Ueber die Anordnung, die Dienstverrichtungen und die Gehaltsentlohnung der Steuer-Peraquatoren sind fernerhin mehrere Bekanntmachungen, Instructionen und Regulative erlassen worden, welche in der gegenwärtigen Sammlung nicht angezeigt worden sind.

333. Arnberg den 22. April 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die alten gebrechlichen Mauern und Thore der Städte und Freiheiten, sodann auch jedes andere isolirt stehende und haufällige, den Einsturz drohende Mauerwerk an öffentlichen Wegen, wodurch die Gesundheit und das Leben der Menschen gefährdet werden kann, müssen die Amts- und Lokal-Behörden, ohne Rücksicht auf Reklamationen, auf der Stelle niederreißen, oder, — wenn es z. B. reparaturfähige Gartenmauern wären —, deren vollkommene unschädliche Ausbesserung, von den Eigenthümern oder Besitzern, unverzüglich bewirken lassen.

334. Darmstadt den 24. April 1809.

Ludwig, Großherzog etc.

Bei der stattgefundenen feindlichen Ueberziehung des Bodens der rheinischen Conföderation durch österreichische Kriegesheere, und bei den damit verbundenen Aufwiegelungs-Versuchen der Unterthanen der rheinischen Bundesfürsten, werden die sämmtlichen Beamten zur strengsten Wachsamkeit, in Beziehung auf dergleichen Unruhestifter und Verbreiter aufrührerischer Proclamationen und Schriften angewiesen, sodann auch alle in österreichischen Diensten stehende Unterthanen — bei Strafe der Vermögens-Confiscation — aufgefordert, jene sofort zu verlassen und binnen 2 Monaten in ihre Heimath zurückzukehren.

335. Darmstadt den 28. April 1809.

Ludwig, Großherzog etc.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß in mehreren ablichen Familien Unserer Staaten Fideikomisse bestehen,

deren Besitz an die Bedingungen gebunden ist, daß der Inhaber nur eine Person von ritterbürtigem Adel, oder nur eine Person von dieser oder jener Religion, ehelichen dürfe.

Beide Bedingungen mochten ursprünglich auf Einkünften und Vortheile berechnet sein, welche nicht mehr vorhanden sind. Sie beschränken daher unnützer Weise die natürliche Freiheit in Auswahl von Gattinnen, welche Wir Unsern Unterthanen in möglichster Ausdehnung zu erhalten wünschen.

Diese Betrachtung bewoget Uns, für den ganzen Umfang Unseres Großherzogthums, Folgendes zu verordnen:

1. So oft durch Familienverträge, Fideikommiß, Testament oder andere Dispositionen der Besitz von Gütern, Kapitalien oder Eigenthum jeder Art, an die Bedingung gebunden worden ist, oder noch gebunden werden wird, daß der Besitzer sich nur mit einer Person von ritterbürtigem oder adelichem Stande vermählen dürfe, soll diese Bedingung jederzeit als nicht geschrieben angesehen werden.

2. Desgleichen soll jede Verfügung als nicht geschrieben angesehen werden, wodurch der Besitz irgend eines Eigenthums von der Bedingung abhängig gemacht worden ist, oder noch abhängig gemacht werden wird, daß der Besitzer nur eine Person von dieser oder jener bestimmten Religion ehelichen dürfe.

3. Diefemnach darf jeder gegenwärtige oder künftige Besitzer von Gütern, deren Besitz bisher an die genannten Bedingungen gebunden war, in Zukunft auch eine Person von nicht ritterbürtigem und nicht adelichem Stande, so wie von einer anderen, als der vorgeschriebenen Religion ehelichen, ohne deshalb im Mindesten in dem rechtlichen Besitze jener Güter beeinträchtigt, oder in Erwerbung derselben behindert werden zu können. Unsere Ober- und Unter-Gerichte werden hiermit angewiesen, keine Klage, welche in Zukunft auf Nichtbefolgung der genannten Bedingungen gegründet werden wollte, zur gerichtlichen Verhandlung anzunehmen.

Urkundlich etc.

336. Darmstadt den 27. Mai 1809.

Großherzogl. H. Ober-Forst-Collegium.

In Uebereinstimmung mit der großherzoglichen Regierung zu Arnberg und Behufs gleichförmiger Geschäftsführung in den sämtlichen Provinzen des Großherzogthums wird bestimmt: daß die Gemeinden im Herzogthum Westphalen ihre Gesuche um Bewilligungen von Holzfällungen in ihren Waldungen zum Verkaufe, nur an das Ober-Forst-Collegium richten, und daß diese von demselben, nach vorheriger Erkundigung, genehmigt oder verweigert werden sollen; daß im erstern Falle die Fällung, Aufmachung und Abschätzung des Holzes durch die landesherrlich bestätigten Communal-Förster, und in deren Ermangelung durch die landesherrlichen dafür zu remunerirenden Forstbedienten geschehen, und daß die Holz-Verkäufe von den landesherrlichen Justizbeamten, unter Zuziehung der städtischen oder Communal-Ortsbehörden und mit Vorbehalt der Regierung's Ratifikation bewirkt werden müssen. (conf. Nr. 484. b. S.)

337. Darmstadt den 29. Mai 1809.

Großherzogl. H. Geheimen Ministerium.

Das sogenannte Postuliren der Buchdrucker-Gesellen wird, als ein schädlicher Mißbrauch, in den sämtlichen großherzoglichen Landen verboten.

338. Arnberg den 3. Juni 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Juden, sobald sie das 18. Jahr zurückgelegt haben, müssen, in Gemäßheit der wegen der Ablegung des Hulbigungs-Eides erlassenen Landesherrlichen Verordnung, den Hulbigungs-Eid, unter Beachtung der nach jüdischem Ritus zur Eidesleistung erforderlichen Formalitäten, vor den mit Abnahme des Hulbigungs-Eides beauftragten Beamten, leisten.

339. Darmstadt den 24. Juni 1809.

Großherzogl. S. Geheim. Ministerium.

Im gesammten Großherzogthum sollen zum Bau der Orgeln nur inländische, in hinlänglicher Anzahl vorhandene und geschickte Orgelmacher angewendet werden.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat mit Bezug auf vorstehende Verordnung am 26. October ej. a. einen im Herzogthum Westphalen wohnenden und von ihr bezeichneten Orgelmacher den sammtlichen Kirchenvorständen empfohlen.

340. Arnberg den 1. Juli 1809.

Großherzogl. S. Kirchen- u. Schul- Rath.

Für jede verordnungswidrige Copulation eines noch in noxu militari stehenden Unterthans sollen die Geistlichen, nebst der von der geistlichen Behörde zu verfügenden Bestrafung, mit einer Geldstrafe von 30 Gulden unnachlässig belegt, und im Wiederholungsfalle noch schärfer gegen dieselben verfahren werden.

341. Arnberg den 4. Juli 1809.

Großherzogl. S. Regierung.

Den mit ältern Belehnungs- Urkunden und neuern Concessions- Patenten versehenen Scharfrichtern und Waffenschneidern im Herzogthum Westphalen werden die Bezirke ihrer Dienstverrichtungen, nach Maßgabe der neuen Aemter- Abgrenzungen, und ihre Wohnorte angewiesen.

342. Darmstadt den 15. Juli 1809.

Großherzogl. S. Geheim. Ministerium.

Anordnung eines am 25. d. M. allgemein kirchlich zu feiernden Landes- Dankfestes, wegen der am 5. und 6. d. M. errungenen Waffenstiege der kaiserlich französischen Armee und ihrer Wirkten.

Bemerk. Am 19. ej. m. ist gleichmäßig verordnet worden, daß mit dem vorbezeichneten Feste der Dank für den zwischen den kriegsführenden Armeen geschlossenen Waffenstillstand und für die Eröffnung der Aussicht auf einen baldigen Friedensschluß verbunden werden soll, und unterm 2. November 1809 die Feierung eines neuen Landes Dankfestes am 12. ej. m., wegen des abgeschlossenen Friedens, verordnet worden.

343. Arnberg den 18. Juli 1809.

Großherzogl. S. Regierung.

Nebst Darstellung der aus der Unwissenheit und Ungeschicklichkeit der vorhandenen Hufschmiede entstehenden Nachtheile, wird von Landespolizeiwegen mit landesherrlicher Genehmigung Folgendes bestimmt:

1. Künftighin sollen diejenigen Schmiede, welche sich mit dem Hufbeschlagen der Pferde abgeben wollen, nicht eher, als solche, recipirt werden, als bis sie vorher erst gültige und unwerfliche Zeugnisse beigebracht haben werden, daß sie die zum Hufbeschlag nöthigen Kenntnisse sich erworben haben.

2. Die Großherzogl. Beamten haben darauf zu sehen, daß kein Hufschmied sich in irgend einem Orte ihres Amtsbezirks niederlasse, und sein Handwerk treibe, der sich, wegen seiner Qualität und Approbation, bei ihm nicht legitimirt habe. Grobschmiede, welche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, als solche ausgenommen werden, und sich unbefugter Weise mit dem Beschlagen der Pferde abgeben, sollen für jeden überwiesenen Fall als Quacksalber angemessen bestraft werden.

3. Den in dem Herzogthum Westphalen angestellten besoldeten Distrikts- Thierärzten wird es hiermit zur Pflicht gemacht, den sich bei ihnen meldenden Schmieden, nach der ihnen unterm Heutigen zugegangenen nähern Bestimmung, den erforderlichen anatomischen Unterricht von der Struktur des Hufes, und die Grundsätze des regelmäßigen Beschlages unentgeltlich zu erteilen, die Unterrichteten praktisch zu prüfen, und über ihre befundene

Tüchtigkeit denselben zu ihrer Legitimation bei den Beamten pflichtmäßige Zeugnisse auszustellen.

4. Jeder Districts-Thierarzt hat mit dem Schlusse eines jeden Jahrs ein genaues Verzeichniß der von ihm unterrichteten und bewährt gefundenen Beschlagschmiede an die Regierung einzusenden.

344. Darmstadt den 24. Juli 1809.

Großherzog L. H. Ober-Kriegs-Colleg.

Bei der im Herzogthum Westphalen, seit seiner Vereinigung mit den altheussischen Landen, in ganz unbedeutendem Maße erfüllt wordenen Militair-Conscriptions-Pflichtung, deren ganze Verwirklichung, zur Erleichterung der übrigen Provinzen, nunmehr unerlässlich ist; soll ein bezeichneter auf landesherrlichen Befehl in Arnberg mit einem Militair-Commando eintreffender besonderer Rekrutirungs-Commissar daselbst das Aushebungs-Geschäft nach einer ihm ertheilten Instruktion und in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften (conf. Nr. 75 u. 264 d. G.) beendigen.

Unter Ermahnung der sämmtlichen Beamten und Ortsvorstände durch kräftige und pflichtmäßige Mitwirkungen, ihre frühern, mittelst Beförderung der Conscriptions-Entziehungen gemachten Fehler wieder gut zu machen, und unter Gewärtigung eines pflichtmäßigen Gehorsams von Seiten der Unterthanen, wird u. A. festgesetzt, daß bis zur Beendigung der Rekruten-Aushebung alle Gesuche um Dispensation von Militair-Diensten unberücksichtigt bleiben sollen; daß im Fall der Widersetzlichkeit ganzer Gemeinden diese mit Waffengewalt zu Paaren getrieben, und daß Einzelne, welche mit Waffen oder lebensgefährlichen Instrumenten in der Hand, — der Conscription entgegenträubend — ergriffen werden, als Rebellen, von einem Kriegsgericht sofort zum Tode verurtheilt und erschossen werden sollen. Bei Entweichungen einzelner Conscriptionspflichtigen, sollen, außer dem Eintritt der gesetzlichen Vermögens-Konfiskation, auch noch ihre älteren, wenn auch schon etablirten oder verheiratheten Brüder ausgehoben, und in Ermangelung derselben, die Väter oder Mütter der Pflichtvergeßenen, bis zur Sistrung der Letztern, verhaftet werden.

Bemerkt. Dieselbe Behörde hat gleichzeitig besonders bekannt gemacht, daß, um dem Unwesen in dem Rekrutirungsgeschäft auf einmal und für immer zu steuern, der vorbezeichnete Conscriptions-Commissar mit der besondern landesherrlichen Vollmacht versehen sei: alle faumselige, oder des bösen Willens verdächtige Beamte und Ortsvorstände, nach vorgängiger summarischen Untersuchung einer bestellten Spezial-Kommission, mit militairischem Arrest oder Suspension ab officio zu bestrafen, und daß bei eintretenden mehr gravirenden Umständen, auf eisensandtem Bericht, derselben Kassation verfügt werden soll.

345. Darmstadt den 24. Juli 1809.

Ludewig, Großherzog u.

Um den Unterthanen die ganze Wichtigkeit des Schulunterrichtes der Jugend begreiflich zu machen, sollen alle geistliche Inspektoren und Pfarrer protestantischer Religion im ganzen Umfange des Großherzogthums, jährlich Einmal, in einer besondern Predigt, die Eltern auf die Wichtigkeit der Schulanstalten, auf ihre Verpflichtung in Ansehung derselben und auf die schwere Verschuldung einer derauflässigen Vernachlässigung aufmerksam machen; dabei nach und nach alle damit in Verbindung stehende Materien abhandeln, womit nur immer eine sittlich religiöse und weise Jugendbildung tiefer begründet und mehr belebt werden kann.

Diese Schulpredigten sollen alle drei Jahre abwechselnd, im ersten Jahre am Sonntage vor Anfang der Winterschule, am zweiten Sonntage nach Ostern und im 3ten Jahre am ersten Sonntage nach dem Feste der Erscheinung, gehalten, und bei den Pfarrvisitationen Erkundigung darüber eingezo-gen werden, ob dieser Verordnung auch genügt worden sei.

346. Darmstadt den 24. Juli 1809.

Ludewig, Großherzog u.

Die Stempel-Papier-Ordnung vom 21. Juni v. J. (Nr. 272 d. G.) wird rücksichtlich der Wirkungen der

Stempel-Contraventionen und der erforderlichen Anwendung der verschiedenen Stempelpapier-Sorten erläutert, modificirt und ergänzt, und u. A. bestimmt, daß die früher verhängte Ungültigkeit der eine Stempel-Contravention involvirenden Behandlung aufgehoben sein soll.

347. Darmstadt den 26. Juli 1809.

Ludewig, Großherzog u.

Da früher in Unseren Landen an verschiedenen Orten das Halten der Lauben ganz verboten, an andern nur gegen Entrichtung einer Abgabe, welche ebenfalls verschieden war, gestattet gewesen, Wir aber Unsere Unterthanen möglich gleich halten und sie mit dieser Auflage ganz verschonen wollen; so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß alle bisherige desfallsige Verordnungen, Abgaben und Verbote aufgehoben sein sollen, und gestatten jedem Unterthan ohne alle Abgabe das Halten der Lauben, jedoch mit der Einschränkung, daß sie während der Saatzeit im Frühling und Herbst einbehalten werden müssen.

Da aber die Saatzeit an manchen Orten früher, an manchen später, auch in manchen Jahren am nämlichen Orte früher und später erscheint, daher nicht leicht die Zeit der Saat allgemein bestimmt werden kann, so wird zugleich hiermit verordnet, daß jedes Jahr vor den Vorkommnissen mit Zuziehung der Ortsvorstände vor der angehenden Saatzeit öffentlich bekannt gemacht werde, daß, von dem auf einen sichern Tag zu bestimmenden Anfang der Frühjahr- und Herbst-Saat an, in vier Wochen die Lauben im Schläge gehalten werden müssen, und die Eigenthümer der Lauben bei Uebertretung dieser Verordnung für jeden Fall mit 5 fl. Strafe belegt werden sollen.

Den einschlägigen Forstbedienten wird zugleich aufgegeben, während der bestimmt werdenden Saatzeit die auf dem Felde antreffenden Lauben zu schießen, und den Frevel der Justizstelle zur Bestrafung anzuzeigen, wie es denn ohnehin der Feldschützen Pflicht ist, besonders

darauf zu wachen und die Anzeige der Frevel sogleich bei dem einschlägigen Justizamt zu machen.

Wornach sich schuldigt zu achten ist. Urkundlich u.

348. Darmstadt den 29. Juli 1809.

Großherzog L. Ober-Kriegs-Collegium.

Publikation eines landesherrlich bewilligten General-Mardons für alle diejenigen Unterthanen im Herzogthum Westphalen, welche von den großherzogl. Truppen wirklich desertirt, oder zur Ausweichung ihrer Militärdienstpflicht-Erfüllung ausgetreten sind, und welche binnen 4 Wochen, bei dem großherzogl. Cantons-Commando oder bei der Rekrutirungs-Commission zu Arnberg, freiwillig sich stellen. Gegen Letztere sollen auch die noch nicht realisirten Vermögens-, Confiskations-, Strafen nicht verwirklicht werden.

349. Darmstadt den 1. August 1809.

Ludewig, Großherzog u.

Nachträglich zur Gewerbe- und Consumtions-Steuer-Verordnung fürs Herzogth. Westphalen vom 24. Juni v. J. (Nr. 273 d. S.) wird abändernd bestimmt, daß den inländischen Papiersfabrikanten gestattet sein soll, im ganzen Lande zugleich und concurrenter durch die von ihnen anzunehmenden Leute Lumpen sammeln zu lassen, welche dazu auf den Grund eines von den Papiersfabrikanten ihnen zu ertheilenden und amtlich beglaubigten Dienst-Attestes und eines Regierungs-Passes, von der großherzogl. Hofkammer zu Arnberg mit einem Patente versehen werden sollen; für dieses Patent soll, bei der Anmeldung in der ersten Hälfte des Gewerbesteuer-Jahres 3 fl., in der zweiten Jahres-Hälfte aber nur 1 ½ fl. entrichtet werden.

Die Papiersfabrikanten sollen für jedes Wasser-Rad ihrer Papiermühlen 2 fl., und nach Maßgabe der Be-trächtlichkeit ihres Papierhandels 10 fl. oder 15 fl. jährliche Gewerbesteuer entrichten. Das Lumpenausfuhr-Verbot vom 10. Februar d. J. (Nr. 312 d. S.) soll noch

durch die Confiskation der in der Exportation betroffenen Lumpen geschärft werden.

350. Darmstadt den 19. August 1809.

Ludewig, Großherzog v.

Die in den altheßischen Landen unterm 20. Februar 1797 publicirte Verordnung, wodurch die in Kriegsangelegenheiten erwachsenden Diäten — Zehrungs- und Reisekosten der Ober- und Unter-Beamten regulirt, und die Fonds bestimmt werden, aus welchen diese außerordentlichen Ausgaben bestritten werden müssen, soll im ganzen Umfange des Großherzogthums künftig zur Anwendung kommen, und wird dieselbe, mit zusätzlichen und erläuternden Vorschriften über die Prüfung und Formlichkeit der Berechnung solcher Kostenliquidationen, zur allgemeinen Nachachtung wiederholt verkündet.

351. Darmstadt den 22. August 1809.

Großherzogl. H. Ober-Forst-Kollegium.

Der Rekurs gegen Erkenntnisse der ersten Instanzgerichte in Forst-, Fischerei- und Jagd-Sachen, soviel die Polizei und die vorkommenden Frevel betrifft, ist auch in den Souveränitäts-Landen von der Gerichtsbarkeit der Justiz-Kollegien ausgenommen, und — jedoch mit Rücksicht auf die in den geeigneten Fällen begründete erste Instanz der standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Behörden — dem Ober-Forst-Kollegium ausschließlich vorbehalten.

352. Darmstadt den 23. August 1809.

Ludewig, Großherzog v.

Zur Verhütung künftiger Devastationen in den Domänial-, Kommunal- und Privat-Waldungen durch schädliche Insekten, — unter welchen die Borkenkäfer, Schmetterlingsraupen, Prozessionsraupen und Kahneichenwickler als die verderblichsten bezeichnet werden —, sollen in den sämtlichen großherzoglichen Forst- und Jagdbezirken,

— als ein beständiges Vorbauungsmittel gegen die zu große Vermehrung dieser Insekten —, die diese in großer Menge verzehrenden Vögel, wozu hauptsächlich sämtliche kleine Säger, so wie die Meisen- und Schwalben-Arten gehören, von unbefugten Vogelfstellern und Kindern weder gefangen noch getödtet, noch auch deren Brut und Eier, bei 5 Gulden Geldbuße oder angemessener körperlicher Strafe, ausgenommen, sobald auch die bisherigen jährlichen Lieferungen von Sperlingsköpfen, und von Fängen der Raben, Krähen und Dohlen künftig unterlassen werden. Als weiteres Vorbauungsmittel wird bestimmt, daß insbesondere die Nadelwaldungen vorschriftsmäßig durchpläntert, und die übergipfelten oder fränklichen Stämme gefällt, entrindet und weggeschafft werden sollen; daß gefälltes Holz nicht über die forstpolizeiliche Zeit im Walde gebuldet werden dürfe, und daß bei Wahrnehmung schädlicher Insekten in den jungen Holzbeständen, deren Abraupung Baum für Baum, durch aufzubietende Leute, geschehen, und die Verbrennung der gesammelten Insekten stattfinden müsse.

Wenn, ungeachtet der vorbezeichneten Verhütungsmittel, dennoch ein theilweiser oder allgemeiner Insektenfraß in den Waldungen eintritt, so sollen die von den Borkenkäfern angegriffenen Nadelholzstämme sofort gefällt, entrindet, das Holz aus dem Walde geschafft oder verkohlet und dessen Rinde verbrannt werden; ferner sollen die andern jüngern und ältern Holzbestände, mittelst Ablesens und Schüttelns der einzelnen Stämme, durch aufzubietende Mannschaft entraupt, die Brut gesammelt und verbrannt, der Walddistrikt, wo es thunlich ist, durch eine Heerde Schweine langsam abgeweidet und das Moos vom Waldboden abgerechet und verbrannt oder weggeschafft werden; auch müssen, zur Vertilgung der fliegenden Insekten, eine hinlängliche Anzahl von nächtlichen Leuchtfenern an ungefährlichen Waldbestellen unterhalten, und endlich die mit gänzlichem und allgemeinem Insektenfraß befallenen Walddistrikte von den noch verschonten Bezirken dadurch getrennt werden, daß in Erstern Lichtungen an ihren Angrenzungsstellen bewirkt, und dieselben durch fortlaufende, zwei Fuß tiefe und breite Gräben mit senkrechten Wänden umgeben werden. Die in diesen Gräben sich einfindenden Insekten müssen täglich gesammelt und verbrannt werden.

353. Darmstadt den 26. August 1809.

Ludwig, Großherzog v.

In Unsern angestammten Landen hatte bisher der Erbauer eines neuen Gebäudes von diesem auf bestimmte Zeit, zur Beförderung und Erleichterung des Bauens, eine Steuerfreiheit zu genießen.

Da nun in Unseren Entschädigungs- und neuen Souverainitäts-Landen an manchen Orten ähnliche Freiheiten theils gesetzlich bestimmt, theils herkömmlich sind, theils noch gar nicht bestehen, so verordnen Wir mit Aufhebung dieser ungleichförmigen vorhinigen gesetzlichen Vorschriften und Herkommen Folgendes:

1. Alle neu aufgeführte Häuser in der Residenz, die nicht zur neuen Stadtanlage gehören, als welche die bisher zugesicherten Freiheiten fortgenießen soll, so dann alle Wohngebäude in den Landstädten, Dörfern und Höfen erhalten von dem Tag, an welchem der Bau vollendet ist, auf zwei Jahre, oder vier Semester eine Steuerfreiheit, so daß mit dem Anfange des fünften Semesters, auch bei verändertem Besitzstand, die Besteuerung eintritt.
2. Sämmtliche neu aufzuführende Oekonomie-Gebäude, welche nicht zu Wohngebäuden dienen, als Scheuern, Ställe, Mühlen und andere Fabrik- und Manufaktur-Gebäude sollen ein Jahr, oder zwei Semester von der Steuer befreit sein.
3. Diese in den §§. 1. und 2. zugesicherte Steuerfreiheit von neu aufgeführten Gebäuden bestehet in der Befreiung von den laufenden monatlichen Steuern, den Flußbaugebühren, den Obereinnahmeregeldern, und allen andern nach dem Steuerfuß ausgeschlagenen Geldern.
4. Was die in mehreren Aemtern bestehende Befreiung der Bauenden von Landes-, Cameral- und Gemeinde-Frohnen betrifft, so soll es einstweilen, und bis auf anderweite Verordnung bei den bisherigen Bestimmungen und Herkommen sein Bewenden behalten.
- 5) Damit nun dieser Unser Höchster Wille genau befolgt wird, so machen Wir jedem Unserer Justiz- und Polizeibeamten zur besondern Pflicht, sogleich

den einschlägigen großherzoglichen Steuerperäquator zu benachrichtigen, wenn entweder ein Unterthan auf einem neuen Bauplatz, oder auf einem schon bebaut gewesenen Platz ein Gebäude aufgeführt hat, damit das Nöthige in den Steuerbüchern nach den von Unsern Hofkammern den Steuerperäquatoren ertheilten Instruktionen und insbesondere in dem Fürstenthum Starckenburg nach den §§. 8, 9 und 10 der für solches bereits im Druck erschienenen Instruktion gewahrt wird, und die Gebäude nach dem Verlauf der Befreiungs-Termine zur Besteuerung angezogen werden können.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat am 17. Juli 1813 die wiederholte Verkündigung der vorstehenden Verordnung und den Steuerperäquatoren bei jedem Jahreschluß die Nachweisung der bewilligten Bau-Steuerfreiheiten befohlen.

354. Arnberg den 4. September 1809.

Großherzogl. H. Hofkammer.

Zur größern Beförderung der inländischen Fabrication irdener Geschirre, wird denjenigen in- oder ausländischen, sich als qualificirt ausweisenden Töpfern, welche an bezeichneten Orten des Herzogthums Westphalen, — woselbst sich geeignete Thonlager und auch Holz in erprobter Güte und hinlänglicher Quantität vorfinden, — eine Töpferlei anlegen werden, außer zehnjähriger Steuerfreiheit von dem Gewerbe, von den Thongruben und den Brennöfen nebst den dazu erforderlichen Gebäuden, so dann auch zweijähriger Steuerfreiheit von den Wohnhäusern, noch eine Prämie von 150 fl. für jedes bewirkte Etablissement verheißen.

355. Darmstadt den 8. September 1809.

Ludwig, Großherzog v.

Behufs Sicherung und Vermehrung des dem großherzogl. Invaliden-Institute zustehenden Verlags des Landkalenders, wird auf ausländische bezeichnete Kalen-

der eine Stempelgebühr von 4, 2, 1, und resp. $\frac{1}{2}$ Kr. gelegt und ferner bestimmt, daß nur gestempelte fremde Kalender verkauft und resp. von den Unterthanen gekauft werden dürfen, sodann auch verordnet, daß der Kalenderhändler den fremden Hausstern ganz verboten sein soll. Contraventionen sollen mit Konfiskation der Kalender und mit 1 Rthlr. Geldbuße für jedes Stück bestraft werden, von welcher Letzterer der Denunciant $\frac{1}{2}$ erhält.

Bemerk. Das Großherzogl. H. Geheimen Ministerium zu Darmstadt hat am 29. September 1815 die strenge Handhabung der obigen Verordnung befohlen.

356. Arnberg den 9. September 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Da zufolge Landesherrlicher Bestimmung die sämtlichen Domainal-Güter und Gefälle des Herzogthums Westphalen nicht mehr nach Inhalt des Steuer-Ediktes vom 16. April 1804 (Nr. 95. d. S.), sondern, vom Beginn des neuen Rechnungsjahres an gerechnet, wie das Vermögen der Privaten und Kommunen zur Landeshuld, den Tilgungs-Steuer contribuieren sollen, so werden die sämtlichen Domainenverwaltungs-Behörden angewiesen, über die in ihren Bezirken vorhandenen landesherrlichen Güter und Gefälle die vorschristsmäßigen Nachweisungen an ihre vorgesetzten Behörden binnen 2 Monaten einzureichen.

357. Darmstadt den 30. September 1809.

Ludewig, Großherzog ic.

Es ist die Frage entstanden, ob auch die vormalig steuerfreien Gegenstände zu allen und jeden bisher nach dem Steuerfuße aufgeführten Amts-, Gent-, oder Gemeinde-Kosten, wozu sie vorhin nicht beitrugen, in der Zukunft beizutragen schuldig seien?

Da Wir nun bereits in Unserer die Steuerfreiheiten aufhebenden Verordnung vom 1. October 1806 den Satz gesetzlich ausgesprochen haben, daß sowohl bei den gewöhnlichen Steuern, als bei andern nach dem Steuerfuße regulirt werdenden Abgaben alle Steuerfreiheit auf-

hören solle; so finden Wir Uns bewogen, vorgenannte Verordnung folgendermaßen näher zu erläutern:

1. So oft in irgend einem Bezirke — es sei nun ein Amts-, Gent-, oder Gemeinde-Bezirk — Beiträge nach dem Steuerfuße ausgeschrieben werden, es sei zu welchem Behuf es wolle, so müssen alle innerhalb des Bezirks befindliche Steuerobjekte — sie mögen nun ehemals steuerfrei, oder von jeher steuerbar gewesen sein, selbst unsere Domainen nicht ausgenommen — dazu eben so wie zu den gewöhnlichen Steuern beigezogen werden.

2. Ob indessen ein Aufwand seiner Natur nach geeignet sei, nach dem Steuerfuße bestritten zu werden? ist eine Frage, wobei mancherlei Rücksichten eintreten können. Wir authorisiren daher bis auf anderweite Verordnung unsere Landesregierungen, und die für besondere Geschäfte an ihre Stelle tretenden Behörden, hierunter in den einzelnen vorkommenden Fällen sachgemäß zu verfahren; wobei denselben zugleich überlassen bleibt, jedesmal zu bestimmen: ob die bei den gewöhnlichen Steuern noch Statt findenden temporären und partiellen Steuerfreiheiten bei der auszuschreibenden Umlage ebenfalls Platz greifen können oder nicht?

3. Ohne vorherige Genehmigung der Landesregierungen, oder der an ihre Stelle tretenden Behörden findet in keinem Falle eine Umlage nach dem Steuerfuße Statt.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat am 4. August 1810, mit Bezug auf die Bestimmung im §. 2 der obigen Verordnung, die landesherrlichen Justizbeamten angewiesen: „künftig in keinem Falle, „wo unter den Amts-, Kirchspiels-, oder Gemeinde-Gliedern, über den Fuß des Beitrags zu irgend einer gemeinen Anlage, eine Irrung entsteht, auf „Anrufen von einem oder andern Theile ein Rechts-„verfahren zuzulassen,“ sondern, unter Beifügung ihres Gutachtens, dergleichen Streitigkeiten zur Entscheidung der Regierung zu bringen.

358. Arnberg den 30. September 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Da nach aufgehobenen Freiheiten und der neuesten Aemter-Organisation die vorher freien Güter zu allen

auf ein Amt ausgetheilten Lasten beitragen, folglich die Miteingekessenen des Amtes erleichtern, dagegen aber auch die Vortheile des gesellschaftlichen Verbandes in gleichem Maße empfinden müssen, so kann das vorher hier und da bestandene Herbringen, daß die Unterhaltung eines Weges oder Brücke dem Gutbesitzer, in dessen Bezirk solcher Weg oder Brücke gelegen, ausschließlich obgelegen habe, fernerhin nicht weiter bestehen, sondern wird hiermit aufgehoben.

Und da hierdurch auf eingegangene höchste Entschlie-
fung die Wege-Verordnung vom 15. November 1807
§. 2 (Nr. 246 d. S.) erläutert worden ist, so haben
sich alle Behörden hiernach künftig zu achten.

359. Arnberg den 30. September 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Brücken und Steege über die Bäche, welche sich
in nicht gefahrlosem Zustande befinden, müssen auf pflicht-
mäßigen Betrieb der landesherrlichen Beamten sofort in
polizeimäßigen Stand gesetzt werden.

360. Darmstadt den 5. November 1809.

Ludewig, Großherzog u.

Da Wir Uns überzeugt haben, daß die in Unserm
Herzogthum Westphalen noch fortbestehende Untheilbarkeit
der Güter, Colonat, und Leibeigenschafts-Verhältnisse
der Bevölkerung, Kultur, und Industrie dieser Provinz
äußerst hinderlich sind: so haben Wir aus Landesväterli-
cher Sorgfalt für die Wohlfahrt Unserer anvertrauten
Unterthanen Uns gnädigt bewogen gefunden, für Unser
Herzogthum Westphalen Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die mit dem Besitze mancher Bauerngüter ver-
bundene Leibeigenschaft in Unserm ganzen Herzogthum
Westphalen, und alle darauf gegründete Rechte und Ver-
bindlichkeiten — die Kolonatrechte und Verhältnisse sowohl
eigenbehöriger als auch frei eigener Erb-, Leib-, und Zeits-
gewinn-Güter mit dem ganzen Kolonatsexus sind von
nun an abgeschafft, und alle von jetzt an darwider etwa

eingegangene Verbindlichkeiten, Kontrakte, und Gewinn-
briefe, als nicht geschehen, und ungültig anzusehen.

§. 2. Die bisherige in dem Kolonatexus gegrün-
dete Untheilbarkeit der Güter, nach welcher dieselben nur
immer an Einen Auerben unzertrennt vererbt oder
übertragen worden sind, so wie das darauf sich gründende
Reconsolidationsrecht, vermöge dessen der Besitzer der
Sohlstätte einzeln veräußerte Gutspartellen zu jeder Zeit
wieder eintösen konnte, ist ebenfalls von jetzt an aufge-
hoben.

§. 3. Die wirklichen Kolonen, oder die mit elterli-
cher Einwilligung bereits auf die Kolonien verheiratheten
Kinder, oder diejenigen, denen das Kolonial-Erbrecht
bereits anerfallen ist, sie seien eigenbehörige oder freilei-
gene Erbnießbräucher, Leib-, oder Zeitgewinnpächter, sol-
len das Colonat, und alle im Leib-, oder Zeitgewinne mit
unveränderlicher Pacht besessene Grundgüter sammt allen
dazu gehörigen Pertinenzen (der Leib-, oder Gutsherr
mag bisher die Wohngebäude ganz oder zum Theil in
Bau und Reparatur erhalten haben oder nicht) als ihr
volles und unbeschränktes Erbeigenthum besitzen und be-
halten.

Der Leib-, oder Gutsherr ist dahingegen von aller
ferneren Concurrerenz zum Bau und Unterhalt der Kolo-
niegebäude von nun an gänzlich befreit.

§. 4. Alle vorgenannte bisher geschlossene Güter,
Kolonien und Kotten sind von jetzt an vererblich nach
dem gemeinen Rechte, und unbeschränkt theilbar.

§. 5. In dem erst eintretenden Erbfolge-Falle sind
jedoch alle jetzt bereits abgefunden und ausgestattete
Kinder und Geschwister ohne Ausnahme von der Erbfolge
ausgeschlossen.

Die vereinigten Kennzeichen der in vorstehenden Pa-
ragraphen benannten Kolonialgüter, welche den Gegen-
stand gegenwärtiger Verordnung ausmachen: sind fol-
gende:

1. wenn nach der bisherigen Verfassung das Gut dem
Kolonen, so lange er die gutsherrlichen Abgaben lei-
stete, auch nach abgelaufener Gewinnzeit, oder nach
seinem Tode dem Auerben von dem Gutsherrn nicht
entzogen werden konnte;

2. wenn der Gutsherr selbst in dem Falle, wo er einen Kolon aus rechtlichen Ursachen entmepert hatte, dennoch nicht willkürlich über das Gut verfügen durfte, und insbesondere nicht berechtigt war, bei Verleihung an einen neuen Pächter die gutherrlichen Abgaben zu erhöhen;

3. wenn der Kolon allein die Schatzungen zu entrichten hatte.

Diesemnach soll in den rechtlichen Verhältnissen bloß der Zeitpachtgüter, welche nach Ablauf der Pachtjahre — und gewöhnlicher Erbpachtgüter, welche nach Erlöschung des Erbpachts dem Verpächter zur ganz freien Benutzung wieder heimfielen, durch diese Unsere gnädigste Verordnung nichts geändert sein.

§. 7. Mehrere Kolonate sind mit dem Lehensverbande befaßt. Da, wo bisher das gutherrliche Eigenthum den Gegenstand des Lehensverbandes ausmachte, treten die künftigen Grundrenten (§. 9.) oder die dafür eingehenden Kostenausschüttungen (§§. 20. 21.) an die Stelle des gutherrlichen Eigenthums; und hinsichtlich des Kolons gelten alle Verfügungen, welche die gegenwärtige Verordnung über die Kolonalgüter im Allgemeinen enthält. Da, wo aber der Kolon selbst bisher auch zugleich Vasall war, hören zwar ebenmäßig alle aus den Kolonatsverhältnissen gestlossene rechtliche Folgen nach den Vorschriften dieser Verordnung auf; die aus dem Lehensverbande fließenden Rechtsverbindlichkeiten aber dauern noch in so lange fort, als Wir nicht über das Lehenswesen nähere allgemeine Bestimmungen festgesetzt haben werden.

§. 8. In Ansehung der Kolonial-Waldungen verordnen Wir

a. daß die Kolonen das Eigenthum alles Bau- und hochstämmigen Holzes, welches zu dem Kolonat gehört, behalten sollen, wenn ihnen bisher der ausschließliche Genuß davon rechtlich zustand. Eben so soll den Kolonen das volle unbeschränkte Eigenthum des Bau- und hochstämmigen Holzes zustehen, welches sich auf dem Hofraume und einzeln auf den Ländereien des Kolonats zerstreut befindet, ohne alle Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Gutsherren.

b. Zu gleichen Theilen zwischen den Gutsherren und Kolonen soll getheilt werden, alles Bau- und hoch-

stämmige Holz, welches zu einem Kolonat gehörte, und unter der vorhergehenden Bestimmung nicht begriffen wäre, dessen Benutzung dem Gutsherrn und dem Kolonen gemeinschaftlich zustand, oder welches ohne beiderseitige Einwilligung nicht gehauen werden durfte: (worunter jedoch der Fall nicht zu verstehen ist, wenn der Gutsherr bloß das Oberaufsichts-Recht, aber kein Benutzungs-Recht hergebracht hat.)

c. Wenn der Gutsherr bisher ausschließlich berechtigt war, Bau- und hochstämmiges Holz in den eben erwähnten Holzungen unter der Verbindlichkeit zu fällen, dem Kolon das zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen, und zu den Ackerwerkzeugen erforderliche Holz verabfolgen zu lassen, so soll die Theilung dergestalt geschehen, daß der Gutsherr $\frac{1}{2}$ und der Kolon $\frac{1}{2}$ erhalte.

d. Die Vertheilung soll nach dem nemlichen Verhältnisse stattfinden, wenn der Kolon nur den Genuß der Eichelmast ganz oder zum Theil hatte.

e. Hatte hingegen der Gutsherr bloß den Genuß der Mast ganz, oder zum Theil, so geschieht die Theilung nach dem umgekehrten Verhältnisse.

f. Vorgebachte Theilungen zwischen dem Gutsherrn und Kolonen sollen jedoch, (wenn der Kolon vorzieht, das Eigenthum der Waldungen ganz zu behalten, und den Gutsherrn für dessen Antheil zu entschädigen) nicht nach dem Grund und Boden durch Zerstückelung der Kolonial-Waldungen, sondern bloß nach dem Werthe geschehen.

Bei Ausmittelung sowohl, als Kostkaufung der Werth-Antheile zwischen den Gutsherren und Kolonen ist sich nach den weiter unten gegebenen Vorschriften zu messen.

§. 9. Alle bisherige auf geschlossenen Gütern willkürliche jährliche — oder auch bestimmte, doch nur in gewissen Perioden und Fällen geleistete Abgaben und Lasten, (ausschließlich des Natural-Zehendens, welcher von der ausstehenden Gredenz auf dem Felde bezogen wird, und worüber Wir das Angemessene zu verordnen uns annoch vorbehalten) sollen in jährliche bestimmte Grundrenten verwandelt, und auf die zu theilenden Parzellen dergestalt rabigirt werden, daß nach geschehener Repartition jedes einzelne Parzell und sein künftige Frei-

genthümer nur für die darauf gelegte besondere Grundrente, ohne Rückgriff auf das ehemalige Ganze oder auf die übrigen Parzellen, haftbar bleiben solle.

§. 10. Folgende gutsherrliche Rechte und Abgaben sind kraft dieser Verordnung für immer abgeschafft:

1. Das Recht der Freilassung und Freiläufe,
2. der Dienstzwang, welcher darin besteht, daß Eigenthümern ihrem Leihherrn eine gewisse Zeit als Gesinde dienen müssen,
3. der Sterbefall,
4. das Gewinngeld,
5. sämtliche gemessene und ungemessene Hand- und Spanndienste ohne Unterschied,
6. alle Abgaben an Vieh und andern Naturalien, worunter jedoch die Fruchtförner-Pacht nicht zu verstehen ist,
7. die sogenannte Garbenpacht von Kolonien, welche unter dem Namen Garbenhöfe bekannt sind,
8. das gutsherrliche Obereigenthum und der Heimfall des Guts an den Gutsherrn zur anderweitigen Verleihung.

Die von jetzt an bis zum 11. November 1810 fällig werdenden Abgaben, Dienste, und Lasten, mit Ausnahme des Sterbefalles, des Dienstzwangs, und des Gewinngeldes, sollen jedoch noch nach der bisherigen Art und Weise entrichtet werden.

§. 11. Der Gutsherr soll für den Verlust der im vorigen Paragraph genannten Rechte entschädigt werden, nur für den Dienstzwang findet keine Entschädigung Statt. In so fern jedoch bereits früherhin durch Vereinbarung oder Verkommen der Dienstzwang in eine bestimmte jährliche Abgabe von Dienstgeld verwandelt worden wäre, so soll es bei dieser Abgabe sein Verbleiben behalten.

§. 12. Sowohl vorstehende Entschädigungen, als das ganze künftige Abgaben System der Kolonien ist nach folgenden Normen zu bestimmen.

Im Allgemeinen bleibt die Ausmittlung der jährlichen Grundrente der gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und Kolonen bis zum 11. November künftigen Jahres überlassen.

Sollte diese bis dahin nicht zu Stande kommen, so ist bei den einzelnen besondern Gegenständen auf nachfolgende Weise zu verfahren.

§. 13. Für das Recht der Freilassung wird der Durchschnitts-Ertrag von den letzten 30 Jahren ausgemittelt, für einen Zeitraum von 30 Jahren nur Ein Freilassungs-Fall angenommen, und mithin der dreißigste Theil des ausgemittelten Durchschnitts-Quantums eines Freibriefs als jährliche Abgabe entrichtet. War in den letzten 30 Jahren kein Freibrief ertheilt worden, so ist das Freilassungs-Quantum des letzt vorgemommenen Falles als Richtschnur anzunehmen.

§. 14. Die Entschädigung für den Hauptsterbefall bestimmt sich nach dem Ertrage der 3 letzten Fälle ohne Unterschied, sie mögen sogenannte ganze oder halbe Sterbefälle gewesen seyn. Von der ganzen Summe der 3 letzten Fälle wird der 90ste Theil als jährliche Abgabe entrichtet. Die Entschädigung für die Nebensterbefälle, nemlich von solchen Personen, welche nicht im Besitze des Kolonats waren, besteht in dem 30sten Theile dessen, was selbe in den letzten 30 Jahren eingetragen haben, als jährliche Abgabe.

§. 15. Das Gewinngeld ist entweder bereits auf ein bestimmtes Quantum herkömmlich festgesetzt, oder es beruhet auf willkürlichem Akkorde. Im ersten Falle wird das schon bestimmte Quantum, und im letztern Falle der Durchschnitts-Ertrag aus den 3 oder weniger Fällen, die sich zuletzt seit dem Jahre 1782 ereignet haben, jedoch mit Ausschluß der allenfalls üblich gewesenen Kanzlei- oder Schreibgebühren (als welche ohne alle Vergütung gar nicht in Anschlag zu bringen sind) als Richtschnur angenommen. Und zwar wird beim Leihgewinne auf Lebenszeit der 30ste Theil, und beim Zeitgewinne, nach Verhältniß der Gewinnjahre, z. B. bei dem 7 oder 12jährigen Gewinne der 7te oder 12te Theil als jährliche Pacht entrichtet.

§. 16. Die Entschädigung für die Hand- und Spanndienste und sonstigen Grundbescheiden, welche durch die gewöhnliche Taxations-Methode nicht leicht auszumitteln sind, ist aus den, zufolge unserer Verordnung vom 17. Januar 1808 (Nr. 254 d. S.) in den öffentlichen Lastenbüchern eingetragenen, von den Gutsherrn nicht

widersprochenen, eigenen Angaben der Dienstpflichtigen zu bestimmen; jedoch bleibt bei etwaigen Geldanschlägen, die aus offenbarem Irrthume und Unverstand für übertrieben hoch oder gering angegeben befunden würden, den Interessenten bis zum 11. November künftigen Jahres vorbehalten, ihre desfalligen Reklamationen bei Unserer Westphälischen Regierung zu machen, als welche sofort darüber ohne Zulassung einer weiteren Berufung die definitive Entscheidung zu geben hat.

§. 17. In Ansehung der Abgaben an Vieh und sonstigen Naturalrenten wird der nach §. 22. auszumittelnde Geldanschlag angenommen, und die jährliche Grundrente nach dem Durchschnitts-Ertrag der letzten zehn Jahre berechnet.

§. 18. Die jährliche Grundrente als Surrogat für den abzuschaffenden Garben-Pacht von Garbenhöfen wird aus dem Durchschnitts-Ertrage der zwei letzten Dungs- oder Dreischreißten ausgemittelt, und wenn hiebei, so wie in allen übrigen Ausmittlungsfällen eine gütliche Vereinigung nicht statt fände, soll nach dem im §. 21 vorgeschriebenen Verfahren entschieden werden.

§. 19. Die Entschädigung für den Verlust der Guts-herrschaft, für die Entbehrung der Hoffnung zum Heim- oder Rückfall, und für die Beschränktheit, die damit verbunden ist, daß die Hofespächte, welche bisher von einem Dehnten in ungetrennter Summe erhoben werden konnten, künftig in kleineren Theilen von mehreren Dehnten angenommen werden müssen, soll in dem 20sten Theil des Werths der Hofesabgaben aller Art bestehen. Dieser 20ste Theil, in Geldwerth ausgesprochen, ist demnach dem Betrage der bisherigen Hofes-Pächte und der auf die einzelnen Grundstücke zu repartirenden Grundrenten noch hinzu zu fügen.

§. 20. Alle sowohl auf Kolonien als andern Grundgütern haftende Gefälle und Grundrenten in Geld, Frucht, oder sonstigen Prästationen (mit einseitiger Ausnahme des Natural-Lehens), worüber Wir eine besondere Verordnung zu erlassen uns vorbehalten: werden hierdurch für lösläufig erklärt; sie mögen bisher an den Leib- oder Gutsheeren, oder sonst immer wohin, entrichtet worden sein.

§. 21. Dem Zinspflichtigen steht während den ersten 10 Jahren frei, seine Grundrenten entweder im Ganzen oder Theilweise loszukaufen, und der Erbzinsherr ist schuldig, in den Verkauf einzuwilligen, wenn ihm der Zinspflichtige ein Kapital von 4 Prozent, oder für eine Rente von vier Gulden ein Kapital von einhundert Gulden bezahlt.

Dahingegen ist nach Verlauf der ersten 10 Jahre der Erbzinsherr berechtigt, die Loskaufung der Grundrente von dem Zinspflichtigen nach dem nämlichen obigen Kapitalwerthe zu fordern und zu erzwingen.

§. 22. Um sowohl wegen der Entschädigungs-Bestimmung der abgeschafften Gefälle, als auch in Ansehung der Löslichkeit der Grundrenten, so viel möglich, alle etwa zwischen den Guts- oder Zinsherren und den Kolonen oder Zinspflichtigen entstehende Streitigkeiten und Prozesse zu verhüten, tragen Wir Unserer Westphälischen Regierung hiermit auf, durch die Justizbeamten mit Zuziehung unparteiischer Sachverständigen die mittleren Geldpreise von den letzten 25 Jahren, sämtlicher bekannten und üblichen Getraide und Naturalien fürdersamst ausmitteln zu lassen, welche Geldanschläge sodann in den betreffenden Lemtern, worin der Kolon wohnt, bei vorkommenden Uneinigkeiten zur Richtschnur genommen werden sollen.

§. 23. In allen Fällen, wo bisher schon eine bestimmte Geldabgabe statt der Natural-Leistung in der Art herkömmlich war, daß der Berechtigte auf die Zukunft sich die nämliche Geldabgabe gefallen lassen mußte, soll es bei dieser Geldabgabe lebighen sein Bewenden belassen. Bestand aber bisher die eigentliche Berechtigung in dem Bezuge des Natural, und war diese bloß eine Reihe von Jahren hindurch ausdrücklich oder stillschweigend in Geld gleichsam verpachtet gewesen, so ist der Werth des Natural bei der Verwandlung in Grundrenten nach den angegebenen allgemeinen Normen auszumitteln. Im Zweifel soll immittelst der erste von beiden Fällen vermuthet werden.

§. 24. In allen Fällen, wenn entweder zwischen dem Guts- oder Zinsherren und dem Kolon oder Zinspflichtigen eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, oder wenn die nach obigen Vorschriften auszumittelnden Bestimmungen den obwaltenden Streit-Gegenstand annoch

unentschieden lassen würden, befehlen Wir, daß die Justiz-Beamten nach dem Geiste der in dem §. 88 et seq. der Gemeinheits- Theilungs- Verordnung vom 9. Juli 1808 (Nr. 276 d. S.) enthaltenen Vorschriften verfahren und entscheiden sollen.

§. 25. In Ansehung der auf den Kolonien haftenden Schulden verordnen Wir: daß die Gläubiger, welche bisher für Schulden der Gutsherrn eine Hypothek auf die Kolonie besaßen, ihr Recht weder auf das ganze Kolonat, noch auf ein einzelnes Grundstück desselben geltend zu machen befugt seien; daß sie hingegen ihre Hypothek auf die dem Gutsherrn vorbehaltenen Abgaben und Grund- Renten behalten, und auf gerichtliche Veräußerung derselben antragen können.

§. 26. Die wegen Passiv- Schulden der Kolonen selbst auf den Kolonien haftenden Hypotheken bleiben auf den Boden des Kolonats gegründet, und die Gläubiger können in keinem Falle die dem Gutsherrn vorbehaltenen Gefälle in Anspruch nehmen, der Gutsherr mag in die Schuld consentirt haben oder nicht.

§. 27. Die auf einem geschlossenen Gute haftenden untheilbaren Gerechtsame und Servituten werden bis zu deren Verkaufung von den Erbinteressenten nach Verhältnis ihres Erbtheils gemeinschaftlich genutzt und resp. getragen.

§. 28. Damit übrigens bei nunmehriger Theilbarkeit der Güter in künftigen Theilungsfällen zweckmäßig verfahren, und sowohl die nöthigen staatswirtschaftlichen als privatrechtlichen Rücksichten beobachtet werden mögen; so tragen Wir Unserer Westphälischen Regierung hierdurch auf, die erforderlichen Theilungs- Behörden in den Ämtern unverzüglich anzuordnen, und dieselben mit den gehörigen Instruktionen zu versehen.

§. 29. Schließlich heben Wir jene Bestimmungen, welche im siebenten Abschnitte Unserer am 9. July 1808 (Nr. 276 d. S.) erlassenen Gemeinheits- Theilungs- Verordnung enthalten sind, jedoch nur in so weit hierdurch wieder auf, als sie durch gegenwärtige Verfügungen und durch die Theilbarkeit der Güter entweder verändert, oder ganz unzulässig geworden sind.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat am 3. Januar 1811 die im §. 16. der obigen Verordnung

festgesetzte Frist — für diejenigen Ämter, in welchen die Flur- und Lasten- Bücher im Jahre 1810 noch nicht aufgelegt worden sind —, dahin abgeändert: daß die Reklamationen in einer peremptorischen Frist von 42 Tagen, vom Tage der publizirten Offenlegung der Lastenbücher an gerechnet, bei der Regierung eingereicht werden können.

Dieselbe Behörde hat unterm 9. August 1814 den Steuer- Veräquatoren befohlen, in den Grund- und Lager- Büchern keine Besitzveränderungen von Parzellen früherhin geschlossener Kolonatgüter ab- oder zuzuschreiben, bevor nicht die Nachweise der geschenen, oben §. 9. verordneten, Repartition der Prästationen u. vollständig geliefert worden ist.

361. Darmstadt den 6. November 1809.

Ludewig, Großherzog u.

Um die Güter- und Zehent- Eigenthümer bei dem freien Genuß ihrer Besitzungen und bei der unbefchränkten Disposition darüber zu schützen, wird verordnet:

„daß hinführo im ganzen Umfange des Großherzogthums, wo eine die Verpachtungs- oder Aupachtungs- Freiheit und Conturrenz beschränkende Gewohnheit geherrscht hat und wohl gar gesetzlich gewesen ist, diese von nun an durchaus abgeschafft sein, und es bei neuen Verpachtungen leihfällig gewordener ganzer Güter, oder einzelner Ländereien und Zehenten, je dem dazu Lust tragenden freistehen soll, durch ein Mehrgebot als die vorherigen Beständer an Pacht geben haben, sich um die Pachtung zu bewerben; es auch den Güter- und Zehentbesitzern, vermöge ihres freien Eigenthums, Rechts sogar überlassen sein soll, nach Befinden dem neuen Pachtlichhaber die Pachtung um den gleichen oder auch wohl geringeren Preis, als der vorige Pächter entrichtet hat, zu übertragen, ohne daß den neuen Pachtlichhabern deshalb weder eine Strafe, worin die auch bestehen möge, noch auch der geringste Vorwurf von irgend einem Dritten gemacht werden soll, bei Vermeidung, daß auf darüber zu führende Beschwerde der oder die Contravenien-

„ten von ihrer vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde mit
 „einer gesetzlichen Strafe von 20 Thalern oder nach
 „Besinden noch mit einer härteren Geld- oder Körpers-
 „Strafe belegt werden sollen.“

362. Arnöberg den 7. November 1809.

Großherzogl. S. Regierung.

Zur Sicherstellung der Erhebung des Abzugsgeldes von außer Landes ziehenden vergleiteten Juden, wird bestimmt, daß jeder in diesem Falle sich befindende Jude seinem ihm obliegenden Dimissions-Gesuch ein von ihm selbst eidllich bekräftigtes und von der Orts-Obrigkeit beglaubigtes Verzeichniß seines Vermögens, nebst der letztern Bescheinigung über die bewirkte Deposition des zehnten Theiles desselben, beifügen müsse. Dieses Attest muß auch von den außer Landes sich verheirathenden Juden beider Geschlechter, nebst der Bescheinigung über die geschehene Erlegung der Patentgebühren, bei Nachsuchung ihrer Hochzeits-Patente, beigebracht werden.

363. Darmstadt den 13. November 1809.

Großherzogl. S. Geheim. Ministerium.

Unter Abschaffung der bei den wandernden Handwerks-Gesellen bisher üblichen, und manchen Mißbrauch zulassenden, sogenannten Kundschaften, sollen vom 1. Januar 1810 an alle in- und ausländische reisende Professionisten sich mit einem, von der städtischen Polizeideputation und resp. wo deren keine besteht, von dem großherzogl. Beamten auszufertigenden, Wanderbuche versehen. Diesem soll auf der ersten Seite der Namen, der Geburtsort, die Profession, das Alter und das vollständige Signalement des wandernden Handwerksgefallen eingetragen werden, wonach ein Abdruck der gegenwärtigen Verordnung folgt, und sollen auf die fernern Seiten des auf jeder Seite von 1 bis 64 mit dem Namen des Besitzers zu versehenen Wanderbuchs, die Lehr- und anderen Meister, bei welchen der Geselle in Arbeit gestanden hat, über die Dauer und Beendigung der Lehrzeit, so wie über den Zeitraum der Arbeitsleistung und

über die Aufführung während der Lehr- und Arbeitszeit, ihre Zeugnisse einschreiben und unterzeichnen, welche von den Lokalbehörden bestätigt und unterschrieben werden müssen. Einwandernde fremde Handwerksgefallen müssen ihre Kundschaften und ausländischen, die Stelle eines Passes vertretenden Wanderbücher den Lokalbehörden vorzeigen, und wenn sie im Lande in Arbeit treten, dieselben bei der Polizeideputation oder bei dem Amte deponiren. Bei ihrer Fortwanderung muß das Zeugniß ihres Meisters, wie vorbemerkt, in das zu restituirende fremde Wanderbuch eingetragen und Ankunft und Abreise genau dabei bemerkt werden. Anstatt ihrer Kundschaften sollen aber die ein- und weiter wandernden Gesellen vorschriftsmäßig auszufertigende neue Wanderbücher erwerben, welchen das Arbeits- und Führungs-Attest des Meisters u. gehörrig eingetragen werden muß. Beim erweislich zufälligen und unverschuldeten Verlust eines Wanderbuchs soll dem Handwerksgefallen, an dem Orte, wo er zuletzt in Arbeit gestanden hat, ein Neues auszufertigt werden können; der Nichtbesitz eines Wanderbuchs zieht die gegen Herumstreicher bestehenden, gesetzlichen Strafen nach sich. Die inländischen conscriptionspflichtigen, ihren Geburtsort verlassenden Handwerksgefallen bedürfen dazu eines besondern Erlaubnißscheines des Beamten ihres Geburtsortes, und müssen sich überdies nach den am 7. Juli d. J. (conf. ad Nr. 278 d. S.) publicirten Vorschriften verhalten. Für ein Wanderbuch sind, inclus. Stempel-, Schreib- und Siegel-Gebühren, 36 Kr. zu entrichten.

364. Darmstadt den 13. November 1809.

Ludewig, Großherzog u.

Publication einer von allen großherzoglichen Justiz-Collegien vom 1. Januar 1810 an in Anwendung zu bringenden neuen Gerichts- und Sporelun-Taxe.

Bemerk. Das großherzogl. Geheime Ministerium hat sub dato Darmstadt den 22. ej. m. nachträglich beklart, daß auch im Herzogth. Westphalen die obige Taxe an die Stelle der früher herkömmlichen Sporelunung treten, und daß daselbst die Hinterlegung der Succumbenzgelder, nach Maßgabe der desfalls

bei dem großherzogl. Ober-Appellations-Gerichte bestehenden Verordnungen, stattfinden müsse.

365. Darmstadt den 18. November 1809.

Ludwig, Großherzog etc.

Unter Aufhebung aller frühern Verbote und Beschränkungen des Spielens mit Karten — mit alleiniger Ausnahme der gegen Hazard-Spiele gerichteten Bestimmungen — wird verordnet, daß vom 1. Januar 1810 an im ganzen Umfange des Großherzogthums nur mit solchen Karten gespielt und Handel getrieben werden dürfe, welche in der großherzogl. Kartenfabrik verfertigt und mit dem landesherrlichen Stempel versehen sind. Die Stempelgebühr wird für Tarockspiele auf 10 Kr., für ganze Spiele von 52 Karten auf 5 Kr., und für Spiele von 32 Blätter auf 2 Kr. festgesetzt, und soll der, beim Verkauf nicht zu steigende, Kartenpreis noch näher bekannt gemacht werden. Das Spielen mit fremden oder ungestempelten Karten wird bei 10 Rthlr., der Handel mit denselben bei 50 Rthlr. Strafe verboten. Die Vorräthe von alten gestempelten inländischen Karten können bei den Stempelempfängern zur Vergütung der dafür gemachten Auslagen, oder zur Umtauschung gegen neue gestempelte Karten gleicher Gattung, abgeliefert werden.

366. Arnberg den 21. November 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Beschaffenheit der im Allgemeinen nothwendig gewordenen künstlichen Getränke — Wein, Brauntwein, Bier und Essig — nicht selten für die Gesundheit und das Leben derjenigen, welche sich derselben auch mäßig bedienen, von nachtheiligen Wirkungen ist.

Die Amtsärzte sind deshalb verpflichtet, in Gemäßheit ihrer Dienstordnung, auf diesen wichtigen Gegenstand des allgemeinen Gesundheitswohls ihre Aufmerksamkeit besonders zu richten, und sowohl in den Fällen, wo sie von den Lokalpolizeibehörden dazu aufgefordert werden, als auch aus eigenem Antriebe diese Getränke, als

lenfalls mit Zuziehung eines approbirten Apothekers im Amte, chemisch zu untersuchen, und die Resultate mit Gutachten, den Polizeibeamten zur angemessenen Verfügung mitzutheilen.

Da aber die Klagen wegen übler Qualität, oder wohl gar nachtheiliger Verfälschung der genannten künstlichen Produkte noch immer fortdauern; so wird hiermit verordnet:

1. Jede Polizeistelle soll die erwähnten Genießmittel zum besondern Gegenstande ihrer Wachsamkeit und Thätigkeit machen, von Zeit zu Zeit dergleichen Getränke von dem Amtsärzte chemisch untersuchen — und, wenn sie nach dessen Erkenntnisse, der Gesundheit und dem Leben nachtheilig befunden würden, ohne Weiteres confisciren, und an einem abgelegenen Orte verschütten lassen.

2. Die Amtsärzte haben den Aufforderungen der Polizeibehörden, diesen Gegenstand betreffend, Folge zu leisten; auch werden sie hiermit autorisirt, sich mannichmal, besonders dann, wenn sie es eigends nöthig finden, Proben dieser Getränke von den Schenkwirthen und Krämern in ihrem Amtsbezirke, welche gehalten sind, solche unweigerlich abzugeben, holen zu lassen, um chemische Versuche damit anzustellen, und diese Proben, wenn sie mit schädlichen Sachen verfälscht, oder der Gesundheit nicht angemessen befunden würden, mit ihren technischen gutachtlichen Anträgen an die Polizeibehörde zur angemessenen Verfügung zu übersenden.

3. Sollten sich bei dieser Untersuchung solche Verfälschungen ergeben, wobei das Publikum im Allgemeinen interessirt ist, oder die, außer der Confiscation, Vernichtung derselben, und Kostenersatz, noch eine besondere Bestrafung nothwendig machen; so haben die Polizeibehörden diese Fälle außergewöhnlich berichtlich anzuzeigen.

Diese Verfügung soll auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht, und von denen, welche sie zunächst angeht, genau befolgt werden.

367. Arnberg den 28. November 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Verhütung fernerer Unglücksfälle, welche aus der fehlerhaften Konstruktion der Haus- und Scheunent-

Boden entstehen, wird von Staatspolizei wegen Folgen des verordnet:

„1. In denjenigen Häusern und Scheunen, wo die Boden mit Brettern oder Schächten belegt sind, sollen diese so dicht aneinander gefügt und fest aufgenagelt sein, daß das Durchbrechen oder Durchfallen eines Menschen nicht zu befürchten ist.“

„2. An denjenigen Stellen des Hauses, welche an sich besonders feuergefährlich sind, — als über dem Küchenfeuer auf der Lenne —, soll die Bodenbedeckung mit starken Brettern oder einem Estrich von Lehm so eingerichtet sein, daß weder der Ausbruch noch die weitere Verbreitung einer Feuersbrunst dadurch veranlaßt werden kann.“

„3. Auf das Bodenloch (Rude) soll ein sogenanntes Bierspahn von Holz, welches ein Quadratfuß dick ist, und von dem horizontalen Boden einen Fuß hoch hervorsticht, befestiget, und auf diesem eine Fallthüre von Brettern, oder, zur Erleichterung des Auf- und Zumachens derselben, von starken Ratten angebracht sein.“

Die Beamten werden angewiesen, diese Vorschriften gehörig bekannt machen und ausführen, auch auf die Bewirkung und Unterhaltung dieser Einrichtungen durch die Lokalbehörden bei den periodischen Feuervisitationen wachen zu lassen.

368. Arnberg den 7. Dezember 1809.

Großherzogl. H. Kirchen- u. Schul-Rath.

Die in den kirchlichen Visitationen, Rezeffen bereits enthaltene Bestimmung: — daß die Hebammen nach stattgefundener Laus eines Kindes sich beeilen sollen, Letzteres in das Haus der Mutter zurückzubringen, und daß sie sich mit dem Läuflinge nicht, nach der Sitte einiger Dörfschaften, in Wirthshäusern dürfen aufhalten lassen, woselbst Vernachlässigungen und nicht selten vorkommende Unordnungen die Gesundheit des Läuflings gefährden, — soll von der sämtlichen Pfarrgeistlichkeit, mittelst Belehrung ihrer Pfarrgenossen, zum allgemeinen Vollzug gebracht werden, und muß bei Erfolglosigkeit dieses Mit-

tels der Polizeibehörde, Behufs Abstellung des Unfuges, die pflichtmäßige Anzeige darüber gemacht werden.

369. Arnberg den 16. Dezember 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die mißbräuchlich herrschende Gewohnheit der Zimmerleute, daß sie beim jedesmaligen Nachhausegehen Holzabfälle, und in deren Ermangelung wohl gar noch brauchbares Holz mitnehmen, oder auch die Erlaubniß dazu vom Bauherrn erzwängen, wird strenge und mit dem Zusatz verboten, daß den Letztern selbst dergleichen Erlaubnißertheilung nicht zustehen soll. Die Lokalbehörden werden angewiesen, jede fernere Uebertretung dieser Vorschrift mit nachdrücklicher Strafe zu belegen.

370. Arnberg den 16. Dezember 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 24. Januar 1769 (Nr. 643 d. 1. Abth. d. S.) wird es den Lokal-Polizei-Behörden wiederholt verboten, den Gauklern und Seiltänzern, — welche nicht mit einem Pässe und einer besondern Autorisation der Regierung versehen sind —, die Erlaubniß zur öffentlichen Ausübung ihrer Künste zu ertheilen.

371. Darmstadt den 21. Dezember 1809.

Ludewig, Großherzog u.

Wir haben uns vortragen lassen, daß in Unserm großherzoglichen Landen, bei Errichtung neuer Gebäude an den Chaussees und Landstraßen, so wie auch an den Straßen in Städten und Dörfschaften, bis hierher nicht immer auf eine dem Gange der Chaussees oder der Straßen anpassende Richtung die gehörige Rücksicht genommen, und dadurch Mißstand erzeugt, auch hier und da noch weitere Ungemachlichkeiten veranlaßt worden sind.

Zur künftigen Verhütung dieses Uebels, und damit durch dergleichen neue Gebäude dem Orte, wo sie erbaut werden, auch einige Verschönerung verschafft werde, verordnen und befehlen Wir hiermit wie folgt, daß:

1. Niemand, er sei, wer er wolle, an den Chausseen, Landstraßen in den Städten und selbst an den Dorfassen ein neues Gebäude, — bei Strafe von 50 Rthl. und, nach Befund, bei Niederreißung des verordnungswidrig hingestellten Gebäudes —, aufzuführen lassen solle, er habe dann zuvor Unserm einschlagenden Beamten die Anzeige davon gemacht und dessen weitere Anweisung eingeholt.

2. Sollen einer gleichmäßigen Strafe von 10 Rthl. der Maurer und Zimmermann unterliegen, welche sich unterfangen werden, vor der dem Beamten zu machenden Anzeige und erwirkten Weisung, wie der Bau zu stellen sei, einiges Zimmer- oder Mauerwerk auszuführen, oder den Bau selbst aufzuschlagen.

3. Befehlen Wir Unsern Beamten, auf die ihnen beschreibenden Anzeigen von dem vorsehenden neuen Bauwesen, allenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen den Augenschein in loco einzunehmen, und wie der Bau auf eine dem Gange der Straße und dem Wohlstand des Ortes angemessene Weise gestellt werden möge, in genaue Erwägung zu ziehen, sofort die Baulestigen und Handwerker hiernach gehörig anzuweisen, in Fällen allenfallsiger Bedenkllichkeiten aber, darüber unter Beilegung eines Handscheffes an Unsere einschlagende Regierung ausführlichen Bericht zu erstatten, wo sodann diese, je nachdem es Gebäude an den Chausseen oder anderswo sind, den Chausseebau-Direktor oder Landbaumeister zu hören, allenfalls eine Lokalbesichtigung derselben zu verordnen, und die nach Befund der Umstände weiters erforderlich werdenden Verfügungen zu treffen haben.

4. Haben die Ortschultheißen darauf, daß die neuen Gebäude nach der erteilten Vorschrift jedesmal gehörig aufgeführt werden, genaue Aufsicht zu halten, und falls davon abgegangen werden sollte, es auf der Stelle Unsern Beamten zur augenblicklichen sachgemäßen Remedur, bei eigener Verantwortung, anzuzeigen.

Damit indeffen die Bauenden bei dieser Einrichtung mit keinen unnötigen Kosten belastet werden; so verordnen Wir weiters:

5. Daß Unsere Beamten für die von ihnen vorzunehmende Besichtigung keine Diäten anzurechnen, sondern sich mit der in Unserer Prozeßordnung, oder in den Besoldungs-Noten für andere Fälle bestimmten Augenscheins-Gebühr, auch hier zu begnügen haben sollen.

Da sich übrigens dadurch, daß die neuen Gebäude nach dem Gange der Straße gerichtet werden sollen, die Fälle hier und da ergeben werden, daß die Bauenden entweder von ihrem eigenthümlichen Grund und Boden etwas unbenutzt müssen liegen lassen, oder daß ihnen, zu Errichtung der — dem Gange der Straße angemessenen Linie, von dem Eigenthume ihrer Nachbarn, oder der Gemeinden etwas überlassen werden muß; so befehlen Wir

6. daß, so wie der Bauende dasjenige, was ihm von dem Eigenthum seines Nachbarn oder der Gemeinde überlassen wird, nach dem Abschätzungspreis zu bezahlen schuldig ist, ihm eben so auch dasjenige vergütet werden soll, was er von dem Seinigen, des neuen Bauwesens halber, unbenutzt liegen lassen muß, welche Vergütung derjenige zu leisten hat, in dessen Eigenthum das liegende bleibende Stück übergeht.

Wornach sich allerseits schuldigt zu achten ist. Urfundlich ic.

372. Darmstadt den 22. Dezember 1809.

Ludwig, Großherzog ic.

Zur Gleichstellung der Justiz-Verfassung in den verschiedenen Provinzen des Großherzogthums, wird die für schriftsäßige Personen und Sachen im Herzogthum Westphalen, in dem Organisations-Edikte vom 12. October 1803 (Nr. 59 d. G.) und in der westphälischen Prozeß-Ordnung vom 1. April 1804 (Nr. 92 d. G.) angeordnete Mittel-Instanz bei dem Hofgerichte zu Gießen aufgehoben, und bestimmt: daß vom 1. Januar k. J. an alle beim Hofgerichte, auch in erster Instanz, abgeurtheilte Streitsachen appellationsfähigen Werthes unmittelbar an das Oberappellations-Gericht zu Darmstadt vorschristsmäßig gelangen sollen; und daß in allen andern nicht appellationsfähigen

jedoch den Werth von 150 fl. wenigstens erreichenden Streitfachen das Rechtsmittel der Revision, mit Suspensivwirkung, bei dem Hofgerichte zu Arnberg (unter Anwendung von Re- und Korreferenten, welche bei der frühern Beurtheilung nicht betheiligt waren) eingeführt werden kann. Ueber die bei Einlegung der Revision zu beachtenden Succumbenzgelder, Erlegungen, Formalien, Fristen und Schriftsätze werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

373. Darmstadt den 6. Januar 1810.

Ludewig, Großherzog etc.

Der größte Theil der Waldungen in Unserm Amte Olpe ist durch Theilung in kleine Stücke, durch forstwirthschaftliche Behandlung, durch Mangel an Forstschuß und durch ungeregelte Weiderechtigkeiten verwüstet, und unabsehbares Elend droht dieser Gegend, deren Subsistenz so sehr von der Holzkultur abhängig ist, wenn nicht unverzüglich zweckmäßige Gegenmittel ergriffen werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Mittel weder durch den Willen Einzelner, noch durch Vereinbarungen der Gemeinden erlangt werden können. Wir sind daher genöthigt, zur Erhaltung und Verbesserung eines Nahrungs Zweigs, wovon die Existenz der Bewohner jener Gegend so wesentlich abhängt, Unsere Wirksamkeit eintreten zu lassen, und hierdurch die Hindernisse zu entfernen, welche aus dem kollidirenden Eigennutze Einzelner für das Beste des Ganzen entstehen.

Zu dem Ende verordnen Wir, nach Erwägung desjenigen, was von den Deputirten der Städte und Bauerschaften, im Jahre 1808, theils für theils wider eine damals in Vorschlag gebrachte neue Einrichtung vorgebracht worden ist, als Souverain aus landesherrlicher Macht, für Unser Amt Olpe Folgendes:

§. 1. Das ganze Amt Olpe soll für den Zweck einer künftigen bessern Forstwirthschaft in gewisse Bezirke abgetheilt und die Grenzen eines jeden dieser Bezirke sollen genau bestimmt und bezeichnet werden.

§. 2. Für einen jeden Bezirk ist ein eigenes Verzeichniß aufzustellen, welches den sämmtlichen darin befindlichen Holzboden, mit Angabe der Größe, der Lage

und des Besitzers detaillirt enthält. Unter Holzboden werden, außer denjenigen Plätzen, welche dormalen wirklich mit Holz bestanden sind, auch die Blößen, namentlich die Heide-, Geister- und Fackelberge verstanden.

§. 3. In jedem Bezirke sind, nach Anleitung und vorgängigem Augenschein, abzusondern:

a. alle ganz kleine, zwischen Aedern, Gärten, Wiesen und Wohnungen abgesondert liegende, mithin keiner forstwirthschaftlichen Behandlung im Großen fähige Remisen oder sogenannte Holzfuhen.

b. Alle isolirt liegende, dormalen noch gut oder mittelmäßig bestandene Hochwaldungen, welche Privatpersonen gehören. Diese Holzgründe bleiben ein besonderes Eigenthum ihrer jetzigen Besitzer.

§. 4. Was nach Absonderung der im vorigen Paragraph genannten Holzgründe im Bezirk übrig bleibt, soll in eine einzige, den Besitzern der einzelnen Stücke gemeinschaftlich werdende Masse zusammen geworfen werden. In einem jeden Bezirke bildet sich eine solche Masse.

§. 5. An dieser gemeinschaftlichen Masse erhält ein Jeder, welcher im Bezirk Holzboden besitzt, der dazu gezogen wird, ein Miteigenthum pro indiviso dergestalt, daß sein Antheil sich zur ganzen gemeinschaftlichen Masse so verhält, wie sich verhalten der Flächenraum und die Bodengüte der einzelnen Stücke, die er konfirirt hat, zum Flächenraum und der Bodengüte aller Stücke, durch deren Zusammensetzung die gemeinschaftliche Masse gebildet worden ist.

§. 6. Die Mehrheit der Stimmen derjenigen, welche im Bezirke Holzboden besitzen, der zur gemeinschaftlichen Masse gezogen wird, entscheidet, nach der Kopfzahl gerechnet, ob die Bodengüte (§. 5) nach Maßgabe der im Jahre 1807, Behuf des Steuerwesens vorgenommenen Klassifikation beurtheilt, oder ob eine neue Klassifikation für den vorliegenden Zweck vorgenommen werden soll.

§. 7. Aus der gemeinschaftlichen Masse (§. 4) ist an einer schicklichen Stelle oder an schicklichen Stellen ein den Lokal-Verhältnissen angemessener Flächenraum zur Anzucht der Eichen oder des Nadelholzes, Behuf des